

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 23 München, den 31. Oktober 1980

Datum	Inhalt	Seite
21. 10. 1980	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und des Sprengwesens (ArbSprV) .....	535
2. 10. 1980	Verordnung zur Änderung der Grenzen der Stadt Moosburg a. d. Isar, Landkreis Freising, Regierungsbezirk Oberbayern, und der Gemeinde Buch a. Erlbach, Landkreis Landshut, Regierungsbezirk Niederbayern .....	557
2. 10. 1980	Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinden Hohenpolding, Landkreis Erding, Regierungsbezirk Oberbayern, und Vilsheim, Landkreis Landshut, Regierungsbezirk Niederbayern .....	557
2. 10. 1980	Verordnung zur Änderung der Grenzen der Stadt Beilngries, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, und der Stadt Dietfurt a. d. Altmühl, Landkreis Neumarkt i. d. OPf., Regierungsbezirk Oberpfalz .....	558
2. 10. 1980	Verordnung zur Änderung der Grenzen des Marktes Painten, Landkreis Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern, und der Stadt Hemau, Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz .....	558
2. 10. 1980	Verordnung zur Änderung der Grenzen der Stadt Waldershof, Landkreis Tirschenreuth, Regierungsbezirk Oberpfalz, und der Großen Kreisstadt Marktredwitz, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Regierungsbezirk Oberfranken .....	559
2. 10. 1980	Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinden Postbauer-Heng, Landkreis Neumarkt i. d. OPf., Regierungsbezirk Oberpfalz, und Burgthann, Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken .....	559
3. 10. 1980	Verordnung über die staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten für Tierhaltung .....	560
7. 10. 1980	Verordnung über die Verleihung von akademischen Graden in Fachhochschulstudiengängen an nichtstaatlichen Hochschulen in Bayern .....	561
7. 10. 1980	Verordnung über die Nachdiplomierung der Absolventen von Fachhochschulstudiengängen sowie von Ingenieurschulen oder gleichrangigen Bildungseinrichtungen, die in den Fachhochschulbereich einbezogen wurden (Nachdiplomierungsverordnung) .....	563
10. 10. 1980	Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (ZLV) .....	567
8. 10. 1980	Bekanntmachung der <b>Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 30. September 1980 Vf. 11-VII-79 — Entscheidungsformel</b> — betreffend den Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 19 Abs. 4 Satz 1 der Friedhofsatzung der Stadt Neuburg a. d. Donau vom 30. Juni 1972 .....	572
15. 10. 1980	Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse .....	572
—	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung einer Verordnung im KMBL, Teil I .....	572

## Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und des Sprengwesens (ArbSprV)

Vom 21. Oktober 1980

Es erlassen auf Grund

1. des Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294),

des § 51 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl I S. 965),

des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrper-

sonalgesetz) in der Fassung vom 27. Oktober 1976 (BGBl I S. 3045),

des § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 2 Satz 3, § 14 Abs. 1 Satz 3, § 15 Satz 2, § 16 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 1 Halbsatz 2 und § 28 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1976 (BGBl I S. 1773),

des § 27 Abs. 4 Satz 2 der Arbeitszeitordnung in der Fassung vom 30. April 1938 (RGBl I S. 447), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (BGBl I S. 685),

der Nummer 47 Satz 4 der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938 (RGBl I S. 1799), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl I S. 967),

des § 4 Abs. 2 Satz 3 und des § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (RGBl I S. 521), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1976 (BGBl I S. 1801),

des § 8 der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924 (RGBl I S. 66, ber. 154), zuletzt geändert durch Art. 241 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469),

des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) — vom 13. September 1976 (BGBl I S. 2737), die

Bayerische Staatsregierung

2. des § 7 der Zuständigkeitsbestimmungsverordnung vom 7. November 1975 (GVBl S. 353),

des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung vom 30. September 1974 (GVBl S. 505), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1977 (GVBl S. 107),

des § 4 der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten,

Bayerische Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung

folgende Verordnung:

§ 1

(1) <sup>1</sup>Die Zuständigkeit für den Vollzug von Vorschriften des Arbeitsschutz- und Sprengstoffrechts (Art. 74 Nrn. 12 und 4a des Grundgesetzes) ergibt sich aus der **Anlage**, die Bestandteil dieser Verordnung ist. <sup>2</sup>Zuständigkeiten auf Grund anderer Rechtsvorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt. <sup>3</sup>Soweit in der Anlage zu dieser Verordnung oder in anderen Rechtsvorschriften keine Zuständigkeitsregelung getroffen ist, sind für den Vollzug von Vorschriften des Arbeitsschutz- und Sprengstoffrechts zuständig:

1. die Gewerbeaufsichtsämter
2. die Bergämter für Betriebe, die der Aufsicht der Bergbehörden nach dem Berggesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1967 (GVBl S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610), der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 (RGBl I 1943 S. 17), der Verordnung über die Bergbehörden vom 10. September 1931 (BayBS IV S. 128) und

dem Gesetz über die behälterlose unterirdische Speicherung von Gas vom 25. Oktober 1966 (GVBl S. 335), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), unterliegen.

(2) Verwaltungsaufgaben, die durch Bundesrecht den Staatlichen Gewerbeärzten übertragen sind, werden vom Bayerischen Landesinstitut für Arbeitsmedizin wahrgenommen.

§ 2

Folgende Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über den Ladenschluß werden auf die nachgenannten Behörden übertragen:

1. die Ermächtigung zur Zulassung eines erweiterten Geschäftsverkehrs in ländlichen Gebieten nach § 11 Abs. 1 auf die Kreisverwaltungsbehörden,
2. die Ermächtigung zur Festsetzung der Lage der zugelassenen Öffnungszeiten nach § 12 Abs. 2 Satz 3 auf die Kreisverwaltungsbehörden,
3. die Ermächtigung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage nach § 14 Abs. 1 Satz 3 auf die Gemeinden,
4. die Ermächtigung zur Festsetzung der Öffnungszeiten nach § 15 Satz 2 auf die Kreisverwaltungsbehörden,
5. die Ermächtigung zur Freigabe von Tagen mit verlängerten Öffnungszeiten nach § 16 Abs. 1 Satz 2 auf die Gemeinden.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung zum Vollzug von Arbeitsschutzvorschriften vom 21. September 1976 (GVBl S. 374),
2. die Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug sprengstoffrechtlicher Vorschriften vom 13. Januar 1978 (GVBl S. 324).

München, den 21. Oktober 1980

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Franz Josef Strauß

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**

I. V. Dr. Heinz Rosenbauer, Staatssekretär

Anlage

zur Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und des Sprengwesens

## I.

Übersicht zum nachfolgenden Verzeichnis

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Gewerbeordnung</li> <li>2. Verordnungen auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung</li> <li>2.1 Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen</li> <li>2.2 Dampfkesselverordnung</li> <li>2.3 Acetylenverordnung</li> <li>2.4 Verordnung über brennbare Flüssigkeiten</li> <li>2.5 Aufzugsverordnung</li> <li>2.6 Verordnung über Gashochdruckleitungen</li> <li>2.7 Druckbehälterverordnung</li> <li>3. Arbeitsschutzvorschriften auf Grund der Gewerbeordnung (ohne Verordnungen auf Grund des § 24)</li> <li>3.1 Vorschriften auf Grund des § 105 d der Gewerbeordnung</li> <li>3.1.1 Bekanntmachung betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe</li> <li>3.1.2 Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie</li> <li>3.1.3 Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie</li> <li>3.2 Arbeitsstättenverordnung</li> <li>3.3 Verordnung über Arbeiten in Druckluft</li> <li>3.4 Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März</li> <li>4. Arbeitszeit- und Ladenschlußrecht</li> <li>4.1 Arbeitszeitordnung</li> <li>4.2 Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung</li> <li>4.3 Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten</li> <li>4.4 Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien</li> <li>4.5 Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>4.6 Fahrpersonalgesetz</li> <li>4.7 Ladenschlußgesetz</li> <li>4.8 Verordnung über die Ladenschlußzeiten für die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen der nicht-bundeseigenen Eisenbahnen</li> <li>5. Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht</li> <li>5.1 Jugendarbeitsschutzgesetz</li> <li>5.2 Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten</li> <li>5.3 Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz</li> <li>5.4 Mutterschutzgesetz</li> <li>6. Sonstiges Arbeitsschutzrecht und Heimarbeitsrecht</li> <li>6.1 Reichsversicherungsordnung und Verordnungen auf Grund der Reichsversicherungsordnung</li> <li>6.1.1 Reichsversicherungsordnung</li> <li>6.1.2 Berufskrankheitenverordnung</li> <li>6.2 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit</li> <li>6.3 Sicherheitsfilmgesetz</li> <li>6.4 Gesetz über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe und Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes</li> <li>6.4.1 Arbeitsstoffverordnung</li> <li>6.4.2 Erste Verordnung zur Änderung der Arbeitsstoffverordnung</li> <li>6.5 Gerätesicherheitsgesetz</li> <li>6.6 Heimarbeitsgesetz</li> <li>6.6.1 Bestimmungen über Heimarbeit in der Tabakindustrie</li> <li>7. Sprengstoffrecht</li> <li>7.1 Sprengstoffgesetz</li> <li>7.2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz</li> <li>7.3 Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz</li> <li>7.4 Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz</li> </ul> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## II.

Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis

1. Im Verzeichnis werden nachfolgende Abkürzungen verwendet:

GAA	Gewerbeaufsichtsamt
BA	Bergamt
Gde	Gemeinde
KV	Kreisverwaltungsbehörde
Pol	Polizei
LIAM	Landesinstitut für Arbeitsmedizin
LIAS	Landesinstitut für Arbeitsschutz
Reg	Regierung
OBA	Oberbergamt

StMAS	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung
StMI	Staatsministerium des Innern
StMUK	Staatsministerium für Unterricht und Kultus

2. Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses mehrere Behörden erwähnt und keine anderweitige ausdrückliche Regelung getroffen worden ist, handelt es sich bei der Verwendung

- eines Schrägstrichs um eine alternative Zuständigkeit und
- eines Strichpunkts um eine Doppelzuständigkeit.

## Verzeichnis

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
1.	Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1980 (BGBl I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 1980 (BGBl I S. 321)		
1.1	§ 24a	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung nach § 24 auferlegten Pflichten	Soweit sich die Bestimmung nicht auf Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Nr. 7 der Gewerbeordnung bezieht: <b>GAA</b>
1.2	§ 24d	Aufsicht über die Ausführung der nach § 24 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung	wie Nummer 1.1
1.3	§ 25 Abs. 1	Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage	wie Nummer 1.1
1.4	§ 25 Abs. 1	Betriebsuntersagung bei Nichtbeachtung von Anordnungen	wie Nummer 1.1
1.5	§ 51 Abs. 1	Untersagung der Benutzung gewerblicher Anlagen wegen überwiegender Nachteile oder Gefahren für das Gemeinwohl	Soweit sich die Bestimmung bezieht auf <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten,</li> <li>b) Anlagen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Acetylenverordnung, soweit sie den Bereich eines Werksgeländes überschreiten,</li> <li>c) Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen: <b>StMAS</b></li> <li>d) Sonstige Anlagen nach § 24 Abs. 3 Nrn. 2 bis 6, 8 und 9 der Gewerbeordnung, soweit sie nicht zu den Anlagen nach den Buchstaben a bis c gehören: <b>KV</b></li> <li>e) Anlagen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 der Gewerbeordnung: <b>GAA</b></li> </ul> Die Entscheidungen nach Buchstaben a bis c ergehen im Einvernehmen mit dem StMI, soweit sie Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19a des Wasserhaushaltsgesetzes betreffen.
1.6	§ 105b Abs. 2 Satz 2	Zulassung der Beschäftigung im Handelsgewerbe an Sonn- und Feiertagen	<b>GAA</b>
1.7	§ 105b Abs. 3	Zulassung der Beschäftigung für das Speditions- und Schiffsmaklergewerbe sowie für andere Gewerbebetriebe an Sonn- und Feiertagen, so-	<b>GAA</b>

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
		weit es sich um Abfertigung und Expedition von Gütern handelt	
1.8	§ 105b Abs. 4	Zulassung der Beschäftigung im Geschäftsbetrieb von Konsum- und anderen Vereinen an Sonn- und Feiertagen	<b>GAA</b>
1.9	§ 105b Abs. 5	Zulassung von Sonn- und Feiertagsarbeit für Angestellte im Sinne der Arbeitszeitordnung	<b>GAA</b>
1.10	§ 105c Abs. 2 Satz 2	Anordnung der Vorlage des Verzeichnisses über die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen	<b>GAA</b>
1.11	§ 105c Abs. 4	Gestattung von Ausnahmen von § 105c Abs. 3	<b>GAA</b>
1.12	§ 105e Abs. 1	Zulassung weiterer Ausnahmen von § 105b	<b>GAA</b>
1.13	§ 105f	Zulassung befristeter Ausnahmen von § 105b	<b>GAA</b>
1.14	§ 105j	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der §§ 105b und 105c sowie der durch Rechtsverordnung nach § 105d, § 105e und § 105g auferlegten Pflichten	<b>GAA</b>
1.15	§ 120d	Erlaß von Verfügungen zur Durchführung	
1.15.1	Absatz 1	a) der §§ 120a und 120b	<b>GAA</b>
1.15.2	Absatz 4	b) des § 120c und der auf § 120e Abs. 3 gesützten Rechtsverordnungen	<b>GAA</b>
1.16	§ 120f	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung nach § 120e auferlegten Pflichten	
1.16.1		bei Rechtsverordnungen nach § 120e Abs. 1	<b>GAA</b>
1.16.2		bei Rechtsverordnungen nach § 120e Abs. 3	<b>GAA</b>
1.17	§ 139b	Aufsicht	
1.17.1	Absatz 1	a) Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen des § 105b Abs. 1, der §§ 105c bis 105h und der §§ 120a, 120b, 120 d und 120e Abs. 1 und 2	<b>GAA; LIAM</b> (Die in § 139b Abs. 1 genannten Befugnisse dürfen nur von Bediensteten ausgeübt werden, die hierzu vom StMAS unter Aushändigung eines entsprechenden Ausweises ermächtigt worden sind.)
1.17.2	Absatz 6	b) Betreten und Besichtigung der Unterkünfte	<b>GAA; LIAM</b>
1.18	§ 139g Abs. 1	Erlaß von Verfügungen	
1.18.1	Sätze 1 und 2	a) die zur Durchführung der Pflichten aus § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches erforderlich erscheinen	<b>GAA</b>

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
1.18.2	Satz 3	b) die zur Durchführung des § 120c Abs. 1 bis 3 erforderlich erscheinen	<b>GAA</b>
1.19	§ 139g Abs. 2	Aufsicht gegenüber Betrieben des Handelsgewerbes	
1.19.1		a) Ausübung der Befugnisse aus § 139b Abs. 1	<b>GAA; LIAM</b> (Die in § 139b Abs. 1 genannten Befugnisse dürfen nur von Bediensteten ausgeübt werden, die hierzu vom StMAS unter Aushändigung eines entsprechenden Ausweises ermächtigt worden sind.)
1.19.2		b) Ausübung der Befugnisse aus § 139b Abs. 6	<b>GAA; LIAM</b>
1.20	§ 139i	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung nach § 139h auferlegten Pflichten:	
1.20.1		a) bei Rechtsverordnungen nach § 139h Abs. 1	<b>GAA</b>
1.20.2		b) bei Rechtsverordnungen nach § 139h Abs. 3	<b>GAA</b>
2.	Verordnungen auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung		
2.1	Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (ElexV) vom 27. Februar 1980 (BGBl I S. 214)		
2.1.1	§ 4	Anordnung weitergehender Anforderungen	<b>GAA</b>
2.1.2	§ 5 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	<b>GAA</b>
2.1.3	§ 5 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen	<b>StMAS</b>
2.1.4	§ 9 Abs. 4	Entscheidung über das Vorliegen der Anforderungen der Verordnung	<b>GAA</b>
2.1.5	§ 12 Abs. 3	Verlangen, ein Betriebsbuch zu führen	<b>GAA</b>
2.1.6	§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2	Anerkennung von Sachverständigen eines Unternehmens	<b>StMAS</b>
2.2	Dampfkesselverordnung (DampfkV) vom 27. Februar 1980 (BGBl I S. 173)		
2.2.1	§ 7	Anordnung weitergehender Anforderungen	<b>GAA</b>
2.2.2	§ 8 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	<b>GAA</b>
2.2.3	§ 8 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen	<b>StMAS</b>
2.2.4	§ 10 Abs. 1	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage	<b>GAA</b>

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
2.2.5	§ 14 Abs. 2	Zulassung der Bauart von Dampfkesselanlagen oder von Teilen	<b>StMAS</b>
2.2.6	§ 24 Abs. 3	Zustimmung zur Wahl einer Prüfstelle	<b>StMAS</b>
2.2.7	§ 24 Abs. 4	Anerkennung ausländischer technischer Überwachungsorganisationen	<b>StMAS</b>
2.2.8	§ 27	Zulassung von Kesselsteinlöse- und Kesselsteingegenmitteln	<b>StMAS</b>
2.3	Acetylenverordnung (AcetV) vom 27. Februar 1980 (BGBl I S. 220)		
2.3.1	§ 4	Anordnung weitergehender Anforderungen	<b>GAA/ StMAS</b> , soweit es sich um Acetylenleitungen handelt, die den Aufsichtsbezirk eines GAA überschreiten.  Es entscheiden das StMAS im Einvernehmen mit dem StMI und das GAA im Einvernehmen mit der KV, soweit es sich um Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt.
2.3.2	§ 5 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	wie Nummer 2.3.1
2.3.3	§ 5 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen	<b>StMAS</b>
2.3.4	§ 7 Abs. 1	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Acetylenanlage	wie Nummer 2.3.1
2.3.5	§ 10 Abs. 2	Zulassung der Bauart von Acetylenanlagen oder von Teilen	<b>StMAS</b>
2.3.6	§ 12 Abs. 5	Festsetzung von Prüffristen	wie Nummer 2.3.1
2.3.7	§ 18 Abs. 2	Anerkennung von Sachverständigen oder Sachkundigen eines Unternehmens	<b>StMAS</b>
2.3.8	§ 18 Abs. 5	Anerkennung ausländischer technischer Überwachungsorganisationen	<b>StMAS</b>
2.3.9	§ 19	Verlangen eines Nachweises der Sachkunde	<b>GAA</b>
2.3.10	§ 21 Abs. 1	Zulassung von Mitteln und Verfahren zum Reinigen oder Trocknen von Acetylen	<b>StMAS</b>
2.3.11	§ 29 Abs. 2	Anforderungen an bestehende Acetylenanlagen oder Carbidlager	wie Nummer 2.3.1
2.4	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl I S. 229)		
2.4.1	§ 5	Anordnung weitergehender Anforderungen	<b>GAA</b> Soweit sich diese Bestimmung

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
			auf Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 bezieht: <b>StMAS</b> im Einvernehmen mit dem StMI. Das StMAS kann Aufsichtsbefugnisse auf ein GAA übertragen.
2.4.2	§ 6 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	wie Nummer 2.4.1
2.4.3	§ 6 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen	<b>StMAS</b>
2.4.4	§ 9 Abs. 3	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb a) von Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 b) von Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4	<b>KV</b> im Benehmen mit <b>GAA</b>  <b>GAA/ StMAS</b> , soweit es sich um Verbindungsleitungen handelt, die den Aufsichtsbezirk eines <b>GAA</b> überschreiten. Es entscheiden das <b>StMAS</b> im Einvernehmen mit dem <b>StMI</b> und das <b>GAA</b> im Einvernehmen mit der <b>KV</b> , soweit es sich um Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt.
		c) von Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5	<b>StMAS</b> Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit dem <b>StMI</b> .
2.4.5	§ 12 Abs. 2	Zulassung der Bauart von Anlagen oder Anlageteilen	<b>StMAS</b>
2.4.6	§ 16 Abs. 1 Nr. 2	Anerkennung von Sachverständigen eines Unternehmens	<b>StMAS</b>
2.4.7	§ 16 Abs. 2	Ermächtigung von sachverständigen Werksingenieuren	<b>StMAS</b>
2.4.8	§ 19 Abs. 2	Entscheidung über den ordnungsmäßigen Zustand der Anlage	<b>GAA</b>
2.5	Aufzugsverordnung (AufzV) vom 27. Februar 1980 (BGBl I S. 205)		
2.5.1	§ 4	Anordnung weitergehender Anforderungen	<b>GAA</b>
2.5.2	§ 5 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	<b>GAA</b>
2.5.3	§ 5 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen	<b>StMAS</b>
2.5.4	§ 8 Abs. 1	Erlaubnis zum Betrieb von Mühlen-, Lagerhaus- und Behindertenaufzügen	<b>GAA</b>
2.5.5	§ 9 Abs. 5	Entscheidung über den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage	<b>GAA</b>
2.5.6	§ 25 Abs. 1	Anforderungen an Altanlagen	<b>GAA</b>



Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
2.6	Verordnung über Gas- hochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl I S. 3591) hin- sichtlich der nicht der öffentlichen Versorgung dienenden Gashoch- druckleitungen		
2.6.1		Abweichung von den allge- meinen Anforderungen	
2.6.1.1	§ 3 Abs. 2 Satz 1	Zulassung von Ausnahmen	<b>GAA</b> Soweit sich diese Bestimmung auf Gashochdruckleitungen bezieht, die den Aufsichts- bezirk eines GAA überschrei- ten, kann das StMAS ein GAA als gemeinsame zuständige Behörde bestimmen.
2.6.1.2	§ 4	Anordnung weitergehender Anforderungen	wie Nummer 2.6.1.1
2.6.2	§ 5	Anzeige und Beanstandung von Leitungsvorhaben	
2.6.2.1	Absatz 1 Nr. 1	Entgegennahme der Anzeige	<b>GAA</b> Soweit sich diese Bestimmung auf Gashochdruckleitungen bezieht, die den Aufsichts- bezirk eines GAA überschrei- ten: <b>StMAS</b>
2.6.2.2	Absatz 2	Beanstandung des Vorhabens	wie Nummer 2.6.2.1
2.6.3	§ 6	Inbetriebnahme, Untersagung	
2.6.3.1	Absatz 2 Satz 1	Festsetzung der Frist für die abschließende Prüfung	wie Nummer 2.6.1.1
2.6.3.2	Absatz 3	Entgegennahme der Vorab- und Schlußbescheinigung	wie Nummer 2.6.1.1
2.6.3.3	Absatz 4	Untersagung des Betriebs der Gashochdruckleitung	wie Nummer 2.6.1.1
2.6.4		Überwachung des Betriebes und der Betriebseinstellung	
2.6.4.1	§ 8 Abs. 2	Verlangen von Auskünften und Betreten von Betriebs- räumen und -grundstücken	wie Nummer 2.6.1.1
2.6.4.2	§ 8 Abs. 3	Anordnung von Über- wachungsmaßnahmen im Ein- zelfall	wie Nummer 2.6.1.1
2.6.4.3	§ 9 Abs. 2 Satz 1	Entgegennahme von Still- legungsanzeigen	wie Nummer 2.6.1.1
2.6.4.4	§ 9 Abs. 2 Satz 2	Entgegennahme von Anzeigen des Sachverständigen über eine erforderliche Stilllegung	wie Nummer 2.6.1.1
2.6.5	§ 10	Prüfung von Gashochdruck- leitungen	
2.6.5.1	Absatz 1	Anordnung von Überprüfun- gen aus besonderem Anlaß	wie Nummer 2.6.1.1
2.6.5.2	Absatz 2	Anordnung von wiederkeh- renden Prüfungen	wie Nummer 2.6.1.1
2.6.5.3	Absatz 3	Auswahl des für die Prüfun- gen geeigneten Sachverständigen	wie Nummer 2.6.1.1
2.6.6	§ 11	Unfallanzeige, Schadensfälle	
2.6.6.1	Absatz 1	Entgegennahme von Anzeigen	wie Nummer 2.6.1.1
2.6.6.2	Absatz 2	Verlangen von Auskünften	wie Nummer 2.6.1.1

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
2.6.7	§ 12 Abs. 2 Nr. 2	Anerkennung von technischen Überwachungsorganisationen	<b>StMAS</b>
2.6.8	§ 15	Anforderungen an bestehende Gashochdruckleitungen	wie Nummer 2.6.1.1
2.7	Druckbehälterverordnung (DruckbehV) vom 27. Februar 1980 (BGBl I S. 184)		
2.7.1	§ 5	Anordnung weitergehender Anforderungen	<b>GAA</b>
2.7.2	§ 6 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	<b>GAA</b>
2.7.3	§ 6 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen	<b>StMAS</b>
2.7.4	§ 9 Abs. 7	Entscheidung über den ordnungsmäßigen Zustand des Druckbehälters	<b>GAA</b>
2.7.5	§ 10 Abs. 11	Entscheidung über den ordnungsmäßigen Zustand des Druckbehälters	<b>GAA</b>
2.7.6	§ 16 Abs. 3	Entscheidung über den ordnungsmäßigen Zustand des Druckgasbehälters	<b>GAA</b>
2.7.7	§ 18 Abs. 5	Verlängerung von Fristen für wiederkehrende Prüfungen	<b>GAA</b>
2.7.8	§ 21 Abs. 2 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen	<b>GAA</b>
2.7.9	§ 22 Abs. 2	Zulassung der Bauart von Druckgasbehältern	<b>StMAS</b>
2.7.10	§ 22 Abs. 8	Zulassung von porösen Massen und Lösungsmitteln	<b>StMAS</b>
2.7.11	§ 24 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen	<b>GAA</b>
2.7.12	§ 26 Abs. 1	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Füllanlage	<b>GAA</b>
2.7.13	§ 28 Abs. 2	Anordnung wiederkehrender Prüfungen	<b>GAA</b>
2.7.14	§ 28 Abs. 3	Verzicht auf die Prüfung vor der Inbetriebnahme	<b>GAA</b>
2.7.15	§ 31 Abs. 1 Nr. 3	Anerkennung von Sachverständigen eines Unternehmens	<b>StMAS</b>
2.7.16	§ 31 Abs. 6	Zustimmung zur Wahl einer Prüfstelle	<b>StMAS</b>
2.7.17	§ 31 Abs. 7	Anerkennung ausländischer technischer Überwachungsorganisationen	<b>StMAS</b>
2.7.18	§ 32	Prüfung des Sachkundennachweises	<b>GAA</b>
2.7.19	§ 37 Abs. 2 Satz 2	Rücknahme oder Widerruf der Ermächtigung	<b>StMAS</b>

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
3.	Arbeitsschutzvorschriften auf Grund der Gewerbeordnung (ohne Verordnungen auf Grund des § 24)		
3.1	Vorschriften auf Grund des § 105d der Gewerbeordnung		
3.1.1	Bekanntmachung betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe vom 5. Februar 1895 (BGBl III 7107-3)		
3.1.1.1	Nummer I Abs. 2 Tabelle A Nrn. 3 und 5 B Nrn. 2 und 3 C Nr. 3 D Nrn. 25, 30, 33 und 38 E Nrn. 2, 4, 5, 6 und 9 F Nr. 3 G Nr. 6 H Nr. 1	Gestattung von Ausnahmen von Ruhezeitvorschriften	<b>GAA</b>
3.1.1.2	Tabelle A Nrn. 3 und 5 D Nr. 25	Festsetzung der Zeiten für das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen	<b>GAA</b>
3.1.1.3	Tabelle H Nrn. 1 bis 8	Festsetzung der zur Beschäftigung von Arbeitnehmern zugelassenen Sonn- und Feiertage und Entgegennahme der Anzeige über diese Tage	<b>GAA</b>
3.1.2	Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie vom 20. Juli 1963 (BGBl I S. 491)		
3.1.2.1	§ 7 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über Sonntagsbeschäftigung	<b>GAA</b>
3.1.2.2	§ 8 Abs. 2 Satz 1	Anordnung über die Vorlage oder Einsendung des Verzeichnisses über Sonntagsbeschäftigung	<b>GAA</b>
3.1.3	Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie in der Fassung vom 31. Juli 1968 (BGBl I S. 885)		
3.1.3.1	§ 6 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über Sonntagsbeschäftigung	<b>GAA</b>
3.1.3.2	§ 7 Abs. 2 Satz 1	Anordnung über die Vorlage oder Einsendung des Verzeichnisses über Sonntagsbeschäftigung	<b>GAA</b>

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
3.2	Arbeitsstättenverordnung vom 20. März 1975 (BGBl I S. 729)		
3.2.1	§ 4 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen	<b>GAA</b>
3.2.2	§ 4 Abs. 2 Satz 2	Verlangen des Nachweises der Wirksamkeit einer Maßnahme	<b>GAA</b>
3.2.3	§ 56 Abs. 2	Verlangen von Änderungen	<b>GAA</b>
3.3	Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl I S. 1909), geändert durch Gesetz vom 12. April 1976 (BGBl I S. 965)		
3.3.1	§ 3 Abs. 1 und 3	Entgegennahme von Anzeigen	<b>GAA</b>
3.3.2	§§ 5, 17 Abs. 2 Satz 2	Anordnung weitergehender Anforderungen	<b>GAA</b>
3.3.3	§§ 6, 12 Abs. 1 Satz 3, § 17 Abs. 2 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen	<b>GAA</b>
3.3.4	§ 7 Abs. 1, § 17 Abs. 3	Anerkennung von Sachverständigen	<b>StMAS</b>
3.3.5	§ 7 Abs. 4	Anordnung außerordentlicher Prüfungen	<b>GAA</b>
3.3.6	§ 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 17 Abs. 3 Satz 3	Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen der Verordnung vorliegen; Veranlassung der für diese Entscheidung notwendigen Prüfungen	<b>GAA</b>
3.3.7	§§ 13, 15 Abs. 1 und 2	Ermächtigung von Ärzten; Entscheidung darüber, ob der Arbeitnehmer weiterbeschäftigt werden darf, und Veranlassung des für diese Entscheidung notwendigen Gutachtens	<b>LIAM</b>
3.3.8	§ 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2	Verlangen der Vorlage der Gesundheitskartei als Amtsarzt im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 2; Entgegennahme und Aufbewahrung der Karteikarten	<b>LIAM</b>
3.3.9	§ 18 Abs. 2	Erteilung des Befähigungsscheines	<b>GAA</b>
3.4	Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März vom 1. August 1968 (BGBl I S. 901), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 1975 (BGBl I S. 729)		
3.4.1	§ 2 Abs. 4	Zulassung von Ausnahmen bei Beschäftigung im Freien	<b>GAA</b>
3.4.2	§ 2 Abs. 5 Satz 2	Anerkennung von Prüfzeichen und Prüfstellen	<b>StMAS</b>

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
4.	Arbeitszeit- und Ladenschlußrecht		
4.1	Arbeitszeitordnung in der Fassung vom 30. April 1938 (RGBl I S. 447), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (BGBl I S. 685)		
4.1.1	§ 20 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen	<b>StMAS</b>
4.1.2	§ 27 Abs. 1	Aufsicht über die Ausführung der Arbeitszeitordnung und der auf Grund der Arbeitszeitordnung erlassenen Bestimmungen	<b>GAA; LIAM</b>
4.1.3	§ 27 Abs. 4	Wahrnehmung von Befugnissen für den Bereich mehrerer Ämter	<b>StMAS</b>
4.2	Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938 (RGBl I S. 1739), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl I S. 967)		
4.2.1	Nummer 47 Satz 3	Bestimmung der Bade- und Ausflugsorte sowie der Saisonzeiten	<b>KV</b>
4.2.2	Nummer 54 Abs. 2	Aufforderung zur Vorlage der Arbeitszeitznachweise	<b>GAA</b>
4.3	Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924 (RGBl I S. 66), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469)		
4.3.1	§ 1 Abs. 3 Satz 2	Bestimmung der Arbeiten, die als pflegerische Tätigkeit anzusehen sind oder sonst unmittelbar der Versorgung der Kranken dienen	Für die staatlichen Versorgungs- krankenanstalten, Versorgungs- kuranstalten und sonstige dem StMAS unter- stehende Anstalten: <b>StMAS</b> , für die Kliniken der Universi- tät München, Erlangen-Nürnberg und Würzburg, der Technischen Universität München, für die Orthopädische Klinik München, die Staatliche Frauenklinik und Hebammenschule Bamberg und sonstige dem StMUK unterstehende Kliniken: <b>StMUK</b> im übrigen: <b>Reg</b>
4.3.2	§§ 2, 4 Abs. 1 und 2	Aufgaben der obersten Landesbehörde	<b>StMAS</b>
4.3.3	§ 4 Abs. 1	Aufsicht über die Durchführung der Verordnung	Für die dem StMUK unterstehenden Kliniken: <b>StMUK</b> , im übrigen: <b>GAA; LIAM</b>
4.4	Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (RGBl I S. 521), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1976 (BGBl I S. 1801)		

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
4.4.1	§ 4 Abs. 2 Satz 2	Zulassung von Arbeitszeitverlängerung für den Bereich mehrerer Gewerbeaufsichtsämter	<b>StMAS</b>
4.4.2	§ 5 Abs. 2 und 3	Entgegennahme von Anzeigen	<b>GAA</b>
4.4.3	§ 7 Abs. 1 Satz 1	Festsetzung der Zeit, während der an Sonntagen leicht verderbliche Waren hergestellt und ausgetragen werden dürfen	<b>GAA</b>
4.4.4	§ 10 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen in besonderen Fällen für den Bereich mehrerer Gewerbeaufsichtsämter	<b>StMAS</b>
4.5	Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 vom 22. August 1969 (BGBl I S. 1307, 1791), geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 1971 (BGBl I S. 1729)		
4.5.1	§ 3 Abs. 3	Aufforderung zur Vorlage oder Einsendung der aufzubewahrenden Unterlagen	<b>GAA</b>
4.5.2	§ 4	Untersagung der Fortsetzung der Fahrt	<b>Pol</b>
4.5.3	§ 5 Abs. 2	Ausstellung einer Bescheinigung; Eintragung in das persönliche Kontrollbuch	wie Nummer 4.5.2
4.6	Fahrpersonalgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1976 (BGBl I S. 3045)		
4.6.1	§ 4 Abs. 1	Aufsicht über die Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69, der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 sowie des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	<b>GAA</b>
4.7	Gesetz über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1976 (BGBl I S. 1773)		
4.7.1	§ 4 Abs. 2 Satz 1	Anordnung der Ladenschlußzeiten für Apotheken	<b>KV</b>
4.7.2	§ 19 Abs. 1	Zulassung besonderer Verkaufszeiten auf Wochenmärkten	<b>Gde</b>
4.7.3	§ 20 Abs. 2a	Zulassung des Feilhaltens bestimmter Waren außerhalb von Verkaufsstellen während der Ladenschlußzeiten	<b>Gde</b>

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
4.7.4	§ 22 Abs. 1	Aufsicht über die Ausführung des Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Vorschriften	<b>GAA</b> , daneben üben die <b>Gemeinden</b> die Aufsicht über die Durchführung der §§ 3 bis 7, des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, der §§ 9 bis 12, 14 bis 16, 18, 20 Abs. 1 und 2 und des § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlußgesetzes sowie der auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften aus.
4.7.5	§ 23 Abs. 1	Erteilung von Ausnahmen	<b>StMAS</b>
4.8	Verordnung über die Ladenschlußzeiten für die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen vom 18. Juli 1963 (BGBl I S. 501)		
4.8.1	§ 2	Zulassung von Verkaufszeiten zwischen 22 und 5 Uhr	<b>KV</b>
5.	Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht		
5.1	Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl I S. 965)		
5.1.1	§ 27 Abs. 2	Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen	<b>GAA</b> Die Verbote werden im Benehmen mit dem Jugendamt, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, für Betriebe der Landwirtschaft auch im Benehmen mit dem für den Betrieb zuständigen Amt für Landwirtschaft erlassen.
5.1.2	§ 45 Abs. 1 Nr. 1	Entgegennahme von Aufzeichnungen über Untersuchungsbefunde	<b>LIAM</b>
5.1.3	§ 51	Aufsicht über die Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	<b>GAA; LIAM</b> Entscheidungen nach § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 3, § 30 Abs. 2, § 40 Abs. 2, § 42, die sich auf Betriebe der Landwirtschaft beziehen, ergehen im Benehmen mit dem für den Betrieb zuständigen Amt für Landwirtschaft.
5.1.4	§ 55 Abs. 1	Aufgaben der Obersten Landesbehörde	<b>StMAS</b>
5.1.5	§ 56 Abs. 3 Satz 1	Berufung eines Lehrers als Mitglied des Jugendarbeitsausschusses	<b>StMUK</b>
5.2	Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten vom 3. April 1964 (BGBl I S. 262), geändert durch Gesetz vom 12. April 1976 (BGBl I S. 965)		

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
5.2.1		Aufsicht über die Ausführung der Verordnung	<b>GAA; KV; Pol</b>
5.2.2	§ 2	Bewilligung von Ausnahmen	<b>GAA</b>
5.3	Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 2. Oktober 1961 (BGBl I S. 1789), geändert durch Verordnung vom 5. September 1968 (BGBl I S. 1013)		
5.3.1	§ 2	Ausgabe von Untersuchungsberechtigungsscheinen für a) Untersuchungen nach §§ 32 und 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes  b) ärztliche Nachuntersuchungen nach §§ 34 und 35 des Jugendarbeitsschutzgesetzes  c) ärztliche Untersuchungen nach § 42 des Jugendarbeitsschutzgesetzes	Die <b>Schulen;</b> für die Ausgabe der Untersuchungsberechtigungsscheine ist diejenige Schule mit Vollzeitunterricht zuständig, die der Jugendliche vor der Aufnahme einer Beschäftigung zuletzt besucht hat.  <b>GAA</b>  <b>GAA</b>
5.3.2	§ 4	Ausgabe von Untersuchungsberechtigungsscheinen für Ergänzungsuntersuchungen nach § 38 des Jugendarbeitsschutzgesetzes	Die <b>Ärzte</b> , die die Untersuchung fordern
5.4	Mutterschutzgesetz in der Fassung vom 18. April 1968 (BGBl I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1979 (BGBl I S. 823)		
5.4.1	§ 9 Abs. 3	Verfahren über die Zulässigkeitsklärung einer Kündigung	
5.4.1.1		a) Entgegennahme von Anträgen	<b>GAA</b>
5.4.1.2		b) Entscheidung über die Zulässigkeitsklärung einer Kündigung	<b>GAA München-Land</b> , soweit es sich um die Bezirke der GAÄ Augsburg, Landshut, München-Land und München-Stadt, und <b>GAA Nürnberg</b> , soweit es sich um die Bezirke der GAÄ Bayreuth, Coburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg handelt.
5.4.2	§ 20 Abs. 1	Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften	<b>GAA; LIAM</b>



Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
6.	Sonstiges Arbeitsschutzrecht		
6.1	Reichsversicherungsordnung und Verordnungen auf Grund der Reichsversicherungsordnung		
6.1.1	Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1924 (RGBl I S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 1980 (BGBl I S. 1310)		
6.1.1.1	§ 719a Satz 4	Erteilung der Bescheinigung, daß der Unternehmer die gesetzlichen Pflichten erfüllt hat	<b>GAA</b> Die Entscheidung ergeht in Angelegenheiten, die sich auf Betriebsärzte beziehen, im Benehmen mit dem LIAM.
6.1.1.2	§ 720 Abs. 4	Beteiligung bei der Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten	<b>GAA</b>
6.1.2	Siebente Berufskrankheiten-Verordnung vom 20. Juni 1968 (BGBl I S. 721)		
6.1.2.1	§ 3 Abs. 1 Satz 2	Äußerung bei Gefahr einer Berufskrankheit	<b>LIAM</b>
6.1.2.2	§ 5 Abs. 1	Entgegennahme einer Anzeige als für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle	<b>LIAM</b>
6.1.2.3	§ 7 Abs. 1 und 2	Aufgaben der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle	<b>LIAM</b>
6.1.2.4	§ 8 Abs. 2	Bestimmung der Stelle, an die die Gebühr zu überweisen ist	<b>StMAS</b>
6.2	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl I S. 1885), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 1976 (BGBl I S. 965)		
6.2.1	§ 7 Abs. 2	Zulassung der Bestellung einer anderen Fachkraft für Arbeitssicherheit anstelle eines Sicherheitsingenieurs	<b>GAA</b>
6.2.2	§ 12	Anordnung von Maßnahmen	<b>GAA</b> Die Entscheidung ergeht in Angelegenheiten, die sich auf Betriebsärzte beziehen, im Benehmen mit dem LIAM.
6.2.3	§ 13 Abs. 1 und 2	Ausübung der Auskunfts- sowie der Betretungs- und Besichtigungsrechte	<b>GAA</b>
6.2.4	§ 18	Gewährung von Ausnahmen	wie Nummer 6.2.2

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
6.3	Sicherheitsfilmgesetz vom 11. Juni 1957 (BGBl I S. 604), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469)		
6.3.1	§ 3 Abs. 1	Anerkennung von Filmmaterial als Sicherheitsfilm	<b>StMAS</b>
6.3.2	§ 6 Abs. 1	Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes und der auf ihm beruhenden Vorschriften	<b>GAA; KV</b>
6.3.3	§ 6 Abs. 3	Entnahme von Filmproben zum Zwecke der Untersuchung	<b>GAA; KV</b>
6.3.4	§ 7	Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2	<b>GAA</b>
6.4	Gesetz über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe vom 25. März 1939 (RGBl I S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469) und Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes		
6.4.1	§ 2	Aufsicht über die Durchführung der auf Grund des Gesetzes erlassenen Vorschriften	<b>GAA; LIAM</b>
6.4.2	Arbeitsstoffverordnung vom 29. Juli 1980 (BGBl I S. 1071)		
6.4.2.1	§ 2 Abs. 1	Verlangen von Auskünften	<b>GAA</b>
6.4.2.2	§ 10	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	<b>GAA</b>
6.4.2.3	§ 12 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen von Schutzvorschriften	<b>GAA</b>
6.4.2.4	§ 12 Abs. 3 Satz 2	Verlangen des Nachweises der Wirksamkeit einer Maßnahme	<b>GAA</b>
6.4.2.5	§ 13 Abs. 5	Zulassung von Ausnahmen von der Verpackungs- und Kennzeichnungspflicht	<b>GAA</b>
6.4.2.6	§ 15 Abs. 1	Anordnung zur Durchsetzung der Pflichten aus den §§ 12 bis 14	<b>GAA</b>
6.4.2.7	§ 15 Abs. 2	Anordnung über die Weiterbeschäftigung	<b>GAA</b>
6.4.2.8	§ 16 Abs. 1 und 2	Ermächtigung von Ärzten zur Vornahme von Voruntersuchungen	<b>LIAM</b>
6.4.2.9	§ 18	Entscheidung über die Tauglichkeit von Arbeitnehmern	<b>GAA</b>
6.4.2.10	§ 20	Verkürzung oder Verlängerung der Untersuchungsfristen	<b>GAA</b>
6.4.2.11	§ 21 Abs. 5	Entgegennahme der Mitteilung des Arbeitgebers	<b>GAA</b>
6.4.2.12	Anhang I Nr. 2.4.2.1 Abs. 1	Anerkennung von Prüfstellen	<b>StMAS</b>

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
6.4.2.13	Anhang I Nr. 2.4.2.1 Abs. 4	Entscheidung nach Ablehnung oder Widerruf der Erteilung des Prüfzeichens	<b>StMAS</b>
6.4.2.14	Anhang II Nr. 1.3 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige	<b>GAA</b>
6.4.2.15	Anhang II Nr. 1.3 Abs. 2 Satz 1	Entgegennahme der Darlegung	<b>GAA</b>
6.4.2.16	Anhang II Nr. 1.3 Abs. 2 Satz 2	Untersagung der Verwendung	<b>GAA</b>
6.4.2.17	Anhang II Nr. 1.3 Abs. 3 Satz 1	Verlangen einer Darlegung	<b>GAA</b>
6.4.2.18	Anhang II Nr. 1.3 Abs. 3 Satz 2	Untersagung der Verwendung	<b>GAA</b>
6.4.2.19	Anhang II Nr. 1.3 Abs. 4 Satz 1	Verlangen einer Darlegung	<b>GAA</b>
6.4.2.20	Anhang II Nr. 1.3 Abs. 4 Satz 2	Untersagung der Verwendung	<b>GAA</b>
6.4.2.21	Anhang II Nr. 1.4.6	Anerkennung von Verfahren und Geräten	<b>StMAS</b>
6.4.2.22	Anhang II Nr. 7.4 Abs. 2 Satz 4	Verlangen eines Nachweises	<b>GAA</b>
6.4.2.23	Anhang II Nr. 8.3	Anerkennung von Verfahren zur Beurteilung der Staubverhältnisse	<b>StMAS</b>
6.4.2.24	Anhang II Nr. 8.4.4 Abs. 2	Anerkennung von Verfahren zur Befreiung von silikogenem Staub	<b>StMAS</b>
6.4.2.25	Anhang II Nr. 9.2 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen	<b>GAA</b>
6.4.2.26	Anhang II Nr. 11.3 Abs. 3 Nr. 1	Entgegennahme von Anzeigen	<b>GAA</b>
6.4.2.27	Anhang II Nr. 12.3.2 Abs. 2	Erteilung der Zustimmung	<b>GAA</b>
6.4.3	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 8. September 1975 (BGBl I S. 2483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1980 (BGBl I S. 1071)		
6.4.3.1	Art. 3 Abs. 2	Verlangen von Änderungen	<b>GAA</b>
6.5	Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) vom 24. Juni 1968 (BGBl I S. 717), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 1980 (BGBl I S. 1310)		
6.5.1	§§ 5, 6 und 7	Aufgaben der zuständigen Behörde	<b>GAA</b>
6.6	Heimarbeitsgesetz		
6.6.1	Bestimmungen über Heimarbeit in der Tabakindustrie vom 17. November 1913 (RGBl S. 751)		
6.6.1.1	§§ 11 und 12	Zulassung von Ausnahmen von § 3 Nrn. 2 und 5	<b>GAA</b>
6.6.1.2	§ 13	Zulassung von Ausnahmen von § 4	<b>GAA</b>

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
7.	Sprengstoffrecht		
7.1	Sprengstoffgesetz vom 13. September 1976 (BGBl I S. 2737)		
7.1.1	§ 5 Abs. 4	Zusätzliche Anforderungen im Einzelfall	<b>GAA/BA</b>
7.1.2	§ 7 Abs. 1	Erteilung der Erlaubnis	<b>GAA/BA</b>
7.1.3	§ 9 Abs. 1 Nr. 2	Fachkundeprüfung	<b>GAA/BA</b>
7.1.4	§ 11 Satz 2	Fristverlängerung aus besonderen Gründen	<b>GAA/BA</b>
7.1.5	§ 12 Abs. 1 Satz 3	Entgegennahme der Anzeige über die Fortsetzung des Betriebes	<b>GAA/BA</b>
7.1.6	§ 12 Abs. 2	Untersagung der Fortsetzung des Betriebes	<b>GAA/BA</b>
7.1.7	§ 14	Entgegennahme der Anzeige	<b>GAA/BA</b>
7.1.8	§ 17 Abs. 1 (auch in Verbindung mit § 28)	Erteilung der Lagergenehmigung	<b>GAA</b>
7.1.9	§ 17 Abs. 4	Zulassung der Bauart von Bauteilen oder Systemen (Schranklager)	<b>StMAS</b>
7.1.10	§ 20	Ausstellung des Befähigungsscheins	<b>GAA/BA</b>
7.1.11	§ 21 Abs. 4 (auch in Verbindung mit § 28)	Entgegennahme der Mitteilung oder Anzeige	<b>GAA/BA</b>
7.1.12	§ 22 Abs. 4 Satz 2 (auch in Verbindung mit § 28)	Erteilung von Ausnahmen	<b>GAA</b>
7.1.13	§ 23 (auch in Verbindung mit § 28)	Verlangen auf Vorlage von Urkunden	<b>GAA/BA</b>
7.1.14	§ 26 Abs. 1 (auch in Verbindung mit § 28)	Entgegennahme der Anzeige über das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen	<b>Pol</b> Sie verständigt die sonstigen Überwachungsbehörden nach Nummer 7.1.19.
7.1.15	§ 26 Abs. 2 (auch in Verbindung mit § 28)	Entgegennahme der Anzeige über einen Sprengstoffunfall	<b>GAA/BA</b>
7.1.16	§ 27 Abs. 1	Erteilung der Erlaubnis zum Erwerb, zum Umgang und zur Beförderung	<b>KV</b> für die Erlaubnis zum Erwerb, Aufbewahren, Verwenden, Vernichten und Befördern von Ladungspulver zum Schießen mit Böllern und Vorderladern und zum Laden von Patronenhülsen,  im übrigen: <b>GAA, Gde</b> für die Erlaubnis zum Erwerb, Verwenden (Abbrennen) und Befördern von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse III.
7.1.17	§ 27 Abs. 3	Fachkundeprüfung	1. <b>GAA Nürnberg</b> für die Bezirke der GAA Bayreuth, Coburg, Nürnberg und Würzburg,

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
			2. <b>GAA München-Stadt</b> für die Bezirke der GAA Augsburg, Landshut, München-Stadt, München-Land und Regensburg
7.1.18	§ 27 Abs. 5	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	<b>GAA/KV</b> im Rahmen der Zuständigkeit nach Nummer 7.1.16
7.1.19	§ 30	Überwachung des Umgangs und Verkehrs	<b>GAA/BA, Gde</b> in den Fällen des § 23 Abs. 1 der 1. SprengV, <b>KV und Gde</b> neben den GAA in den Fällen des § 27 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Nummer 7.1.16
7.1.20	§ 30	Überwachung der Beförderung	<b>Pol</b> und in ihrem Zuständigkeitsbereich die in Nummer 7.1.19 genannten Behörden
7.1.21	§ 31 Abs. 1 und 2	Verlangen von Auskunft, Nachschau	wie Nummern 7.1.19 und 7.1.20
7.1.22	§ 32	Erlaß von Anordnungen	wie Nummern 7.1.19 und 7.1.20
7.1.23	§ 33	Anordnung von Beschäftigungsverboten	<b>GAA/BA</b>
7.1.24	§ 35 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über den Verlust von Urkunden, Verlangen der Rückgabe von Urkunden	<b>GAA/BA</b>
7.1.25	§ 48 Satz 2	Verlangen der Änderung bereits errichteter Sprengstofflager	<b>GAA</b>
7.2	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 23. November 1977 (BGBl I S. 2141), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 1980 (BGBl I S. 828)		
7.2.1	§ 2 Abs. 5	Zulassung größerer Mengen im Einzelfall	<b>GAA/BA</b>
7.2.2	§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3	Bescheinigung der Unbedenklichkeit	<b>GAA/BA</b>
7.2.3	§ 11 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3	Aufsicht über die Erprobung	<b>GAA/BA</b>
7.2.4	§ 11 Abs. 4	Anfertigung des Erprobungsberichtes	<b>GAA/BA</b>
7.2.5	§ 19	Bewilligung von Ausnahmen	<b>GAA/BA</b>
7.2.6	§ 23 Abs. 2 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige	<b>GAA</b>
7.2.7	§ 23 Abs. 2 Satz 3	Verzicht auf die Einhaltung der Frist	<b>GAA</b>
7.2.8	§ 24 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen	<b>GAA/Gde</b> , soweit sich die Ausnahme auf § 23 Abs. 1 bezieht
7.2.9	§ 24 Abs. 2 Satz 1	Anordnung von Abbrennverboten	<b>Gde</b>
7.2.10	§ 25 Abs. 2	Überprüfung der Ladedaten, Erteilung von Prüfzeichen	<b>Beschußamt</b>

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
7.2.11	§ 30 Abs. 1 und 2	Abnahme der Prüfung	<b>GAA/BA</b> in den Fällen des § 27 Abs. 3 Satz 3 SprengG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 SprengG wie Nummer 7.1.17
7.2.12	§ 30 Abs. 2	Abnahme der Prüfung	<b>GAA/BA</b>
7.2.13	§ 31 Abs. 2, 3 und 4	Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses, Bestimmung einer Frist	wie Nummer 7.2.11
7.2.14	§ 32 Abs. 1	Anerkennung von Lehrgängen	<b>StMAS/OBA</b>
7.2.15	§ 32 Abs. 5 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen	wie Nummer 7.2.11
7.2.16	§ 33 Abs. 4	Bestimmung einer Frist	wie Nummer 7.2.14
7.2.17	§ 36 Abs. 3	Abnahme einer Prüfung	<b>BA/</b> soweit sich diese Bestimmung auf § 9 Abs. 1 Nr. 1 SprengG bezieht:  1. das <b>GAA Bayreuth</b> für die Bezirke der GAÄ Bayreuth, Coburg, Nürnberg und Würzburg,  2. das <b>GAA München-Land</b> für die Bezirke der GAÄ Augsburg, Landshut, München-Stadt, München-Land und Regensburg,  soweit sich diese Bestimmung auf § 27 Abs. 3 bezieht: wie Nummer 7.1.17
7.2.18	§ 36 Abs. 4	Unterzeichnung der Niederschrift	wie Nummer 7.2.17
7.2.19	§ 36 Abs. 5	Unterzeichnung des Zeugnisses	wie Nummer 7.2.17
7.2.20	§ 37 Satz 1	Anerkennung von Ausbildungsplänen	<b>OBA</b>
7.2.21	§ 41 Abs. 4	Verlangen der Vorlage des Verzeichnisses	<b>GAA/BA</b>
7.2.22	§ 41 Abs. 5 Satz 3	Entgegennahme des Verzeichnisses	<b>GAA/BA</b>
7.2.23	§ 44 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	<b>GAA/BA</b>
7.3	Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) vom 23. November 1977 (BGBl I S. 2189)		
7.3.1	§ 3 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen	<b>GAA</b>
7.3.2	§ 3 Abs. 2 Satz 2	Verlangen des Nachweises	<b>GAA</b>
7.4	Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV) vom 23. Juni 1978 (BGBl I S. 783)		
7.4.1	§ 1 Abs. 1 § 2 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige	<b>GAA</b>
7.4.2	§ 3 Abs. 2	Verzicht auf Erstattung der Anzeige oder Einhaltung der Frist im Einzelfall	<b>GAA</b>

**Verordnung  
zur Änderung der Grenzen der  
Stadt Moosburg a. d. Isar, Landkreis Freising,  
Regierungsbezirk Oberbayern, und  
der Gemeinde Buch a. Erlbach,  
Landkreis Landshut,  
Regierungsbezirk Niederbayern**

Vom 2. Oktober 1980

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) In die Stadt Moosburg a. d. Isar wird aus der Gemeinde Buch a. Erlbach das Flurstück 1272/2 der Gemarkung Buch a. Erlbach mit einer Fläche von 30 m<sup>2</sup> unter Verschmelzung mit dem Flurstück 524 der Gemarkung Pfrombach umgegliedert.

(2) In die Gemeinde Buch a. Erlbach wird aus der Stadt Moosburg a. d. Isar das Flurstück 524/1 der Gemarkung Pfrombach mit einer Fläche von 42 m<sup>2</sup> unter Verschmelzung mit dem Flurstück 1272/1 der Gemarkung Buch a. Erlbach umgegliedert.

(3) Gleichzeitig werden die Grenzen der Landkreise Freising und Landshut und der Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

§ 2

In dem in § 1 genannten Gebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 352 Gemarkung Pfrombach des Vermessungsamts Freising und Nr. 416 Gemarkung Buch a. Erlbach des Vermessungsamts Landshut ausgewiesen. Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

München, den 2. Oktober 1980

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
G. T a n d l e r, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung der Grenzen der Gemeinden  
Hohenpolding, Landkreis Erding,  
Regierungsbezirk Oberbayern, und  
Vilsheim, Landkreis Landshut,  
Regierungsbezirk Niederbayern**

Vom 2. Oktober 1980

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) In die Gemeinde Hohenpolding werden aus der Gemeinde Vilsheim die Flurstücke der Gemarkung Gundihausen 212/1 mit einer Fläche von 46 m<sup>2</sup> unter Verschmelzung mit Flurstück 360, 219/1 mit einer Fläche von 1050 m<sup>2</sup> unter Verschmelzung mit Flurstück 337 und 219/2 mit einer Fläche von 116 m<sup>2</sup> unter Verschmelzung mit Flurstück 345 der Gemarkung Sulding umgegliedert.

(2) In die Gemeinde Vilsheim werden aus der Gemeinde Hohenpolding die Flurstücke der Gemarkung Sulding 338 mit einer Fläche von 802 m<sup>2</sup> unter Verschmelzung mit Flurstück 219, 343 mit einer Fläche von 7.683 m<sup>2</sup> unter Verschmelzung mit Flurstück 253 und 360/1 mit einer Fläche von 26 m<sup>2</sup> unter Verschmelzung mit Flurstück 212/2 der Gemarkung Gundihausen umgegliedert.

(3) Gleichzeitig werden die Grenzen der Landkreise Erding und Landshut und der Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

§ 2

In dem in § 1 genannten Gebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 116/1965 Gemarkung Sulding des Vermessungsamts Erding und Nr. 189/1965 Gemarkung Gundihausen des Vermessungsamts Landshut ausgewiesen. Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

München, den 2. Oktober 1980

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
G. T a n d l e r, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung der Grenzen  
der Stadt Beilngries, Landkreis Eichstätt,  
Regierungsbezirk Oberbayern, und  
der Stadt Dietfurt a. d. Altmühl,  
Landkreis Neumarkt i. d. OPf.,  
Regierungsbezirk Oberpfalz**

Vom 2. Oktober 1980

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) In die Stadt Dietfurt a. d. Altmühl werden aus der Stadt Beilngries die Flurstücke 645/1, 646/2, 647/1 und 664/1 der Gemarkung Wolfsbuch mit einer Fläche von zusammen 171,1 m<sup>2</sup> unter Verschmelzung mit dem Flurstück 89 der Gemarkung Zell, ferner das Flurstück 664/2 der Gemarkung Wolfsbuch mit einer Fläche von 9 m<sup>2</sup> unter Verschmelzung mit dem Flurstück 796 der Gemarkung Zell umgliedert.

(2) In die Stadt Beilngries werden aus der Stadt Dietfurt a. d. Altmühl das Flurstück 89/14 der Gemarkung Zell mit einer Fläche von 3 m<sup>2</sup> unter Verschmelzung mit dem Flurstück 647 der Gemarkung Wolfsbuch und das Flurstück 89/15 der Gemarkung Zell mit einer Fläche von 4 m<sup>2</sup> unter Verschmelzung mit dem Flurstück 588 der Gemarkung Wolfsbuch umgliedert.

(3) Gleichzeitig werden die Grenzen der Landkreise Eichstätt und Neumarkt i. d. OPf. und der Regierungsbezirke Oberbayern und Oberpfalz geändert.

§ 2

In dem in § 1 genannten Gebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Die Umgliederungsflurstücke sind in dem Veränderungsnachweis Nr. 77 Gemarkung Zell des Vermessungsamts Hemau ausgewiesen. Der Veränderungsnachweis liegt beim Vermessungsamt Hemau auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft

München, den 2. Oktober 1980

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
G. T a n d l e r, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung der Grenzen  
des Marktes Painten, Landkreis Kelheim,  
Regierungsbezirk Niederbayern, und  
der Stadt Hemau, Landkreis Regensburg,  
Regierungsbezirk Oberpfalz**

Vom 2. Oktober 1980

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) In die Stadt Hemau wird aus dem Markt Painten das Flurstück 681/4 der Gemarkung Klingen mit einer Fläche von 155 m<sup>2</sup> unter Verschmelzung mit dem Flurstück 583 der Gemarkung Klingen umgliedert.

(2) Gleichzeitig werden die Grenzen der Landkreise Kelheim und Regensburg und der Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz geändert.

§ 2

In dem in § 1 genannten Gebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Das Umgliederungsflurstück ist in dem Veränderungsnachweis Nr. 184 Gemarkung Klingen des Vermessungsamts Hemau ausgewiesen. Der Veränderungsnachweis liegt beim Vermessungsamt Hemau auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

München, den 2. Oktober 1980

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
G. T a n d l e r, Staatsminister



**Verordnung**  
zur Änderung der Grenzen der  
Stadt Waldershof, Landkreis Tirschenreuth,  
Regierungsbezirk Oberpfalz, und  
der Großen Kreisstadt Marktredwitz,  
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge,  
Regierungsbezirk Oberfranken

Vom 2. Oktober 1980

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) In die Große Kreisstadt Marktredwitz wird aus der Stadt Waldershof das Flurstück 3262/5 der Gemarkung Waldershof mit einer Fläche von 88 m<sup>2</sup> unter Verschmelzung mit dem Flurstück 3259/4 der Gemarkung Dörflas umgegliedert.

(2) Gleichzeitig werden die Grenzen der Landkreise Tirschenreuth und Wunsiedel i. Fichtelgebirge und der Regierungsbezirke Oberpfalz und Oberfranken geändert.

§ 2

In dem in § 1 genannten Gebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Das Umgliederungsflurstück ist in den Veränderungsnachweisen Nr. 662 Gemarkung Waldershof des Vermessungsamts Tirschenreuth und Nr. 465 Gemarkung Dörflas des Vermessungsamts Wunsiedel ausgewiesen. Die Veränderungsnachweise liegen bei den Vermessungsämtern Tirschenreuth und Wunsiedel auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft

München, den 2. Oktober 1980

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
G. T a n d l e r, Staatsminister

**Verordnung**  
zur Änderung der Grenzen der Gemeinden  
Postbauer-Heng,  
Landkreis Neumarkt i. d. OPf.,  
Regierungsbezirk Oberpfalz, und  
Burgthann, Landkreis Nürnberger Land,  
Regierungsbezirk Mittelfranken

Vom 2. Oktober 1980

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) In die Gemeinde Postbauer-Heng werden aus der Gemeinde Burgthann die Flurstücke 374 und 447/1 der Gemarkung Ezelsdorf mit einer Fläche von 49 m<sup>2</sup> und 104 m<sup>2</sup> umgegliedert, und zwar Flurstück 374 unter Verschmelzung mit Flurstück 1105 und Flurstück 447/1 unter Verschmelzung mit Flurstück 1095 der Gemarkung Postbauer.

(2) Gleichzeitig werden die Grenzen der Landkreise Neumarkt i. d. OPf. und Nürnberger Land und der Regierungsbezirke Oberpfalz und Mittelfranken geändert.

§ 2

In dem in § 1 genannten Gebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 451 und 510 Gemarkung Postbauer des Vermessungsamts Neumarkt i. d. OPf. und Nr. 307 und 336 Gemarkung Ezelsdorf des Vermessungsamts Nürnberg ausgewiesen. Die Veränderungsnachweise liegen bei den Vermessungsämtern Neumarkt i. d. OPf. und Nürnberg auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

München, den 2. Oktober 1980

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
G. T a n d l e r, Staatsminister

**Verordnung  
über die staatlichen Lehr- und Versuchs-  
anstalten für Tierhaltung**

**Vom 3. Oktober 1980**

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

(1) Es sind errichtet

1. die Staatliche Lehranstalt für Tierhaltung Achsel-  
schwang,
2. die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Tier-  
haltung Almesbach,
3. die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Tier-  
haltung Kringell,
4. die Staatliche Lehr-, Versuchs- und Prüfungs-  
anstalt für Tierhaltung Schwarzenau und
5. die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Tier-  
haltung und Grünlandwirtschaft Spitalhof/Kemp-  
ten.

(2) Als Sammelbezeichnung für die vorgenannten Behörden wird die Bezeichnung „Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten für Tierhaltung“ verwendet.

(3) Die staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten für Tierhaltung sind dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) unmittelbar nachgeordnet.

§ 2

(1) Den staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten für Tierhaltung obliegt im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung der Landwirtschaft auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung die Durchführung von Lehrgängen. Weiterhin stehen sie für Fachtage und Gruppenberatungen sowie für Besichtigungen zur Verfügung. Dieselben Aufgaben werden von den Tierhaltungsschulen der Bezirke in Bayreuth, Schönbrunn und Triesdorf durchgeführt.

(2) Der Staatlichen Lehr-, Versuchs- und Prüfungsanstalt Schwarzenau obliegt darüber hinaus die Durchführung von tierzuchtrechtlichen Leistungsprüfungen.

(3) Die angeschlossenen landwirtschaftlichen Betriebe dienen der Durchführung der Lehrgänge und von Versuchen.

§ 3

Über die Organisation, die Verwaltung und den Dienstbetrieb der staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten für Tierhaltung erläßt das Staatsministerium die erforderlichen Anordnungen.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. November 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Tierzuchtämter und die Forschungs- und Lehranstalten für die Tierzucht vom 6. Dezember 1956 (BayBS IV S. 308), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 1972 (GVBl S. 312), außer Kraft.

München, den 3. Oktober 1980

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung  
über die Verleihung von akademischen  
Graden in Fachhochschulstudiengängen  
an nichtstaatlichen Hochschulen  
in Bayern**

**Vom 7. Oktober 1980**

Auf Grund des Art. 91 Abs. 1 und des Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1980 (GVBl S. 445), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

**§ 1**

(1) Auf Grund der in Fachhochschulstudiengängen an nichtstaatlichen Hochschulen bestandenen Abschlußprüfung verleihen diese folgende akademischen Grade, die nach Wahl des Absolventen auch in der angegebenen Kurzform geführt werden können:

1. in der Ausbildungsrichtung Gestaltung:  
„Diplom-Designer (FH)“,  
Kurzform: „Dipl.-Designer (FH)“,
2. in der Ausbildungsrichtung Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit:  
„Diplom-Religionspädagogin (FH)“,  
Kurzform: „Dipl.-Religionspäd. (FH)“,
3. in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen:  
„Diplom-Sozialpädagogin (FH)“,  
Kurzform: „Dipl.-Sozialpäd. (FH)“,
4. in der Ausbildungsrichtung Technik:
  - a) in der Fachrichtung Informatik:  
„Diplom-Informatiker (FH)“,  
Kurzform: „Dipl.-Inform. (FH)“,
  - b) in der Fachrichtung Mathematik:  
„Diplom-Mathematiker (FH)“,  
Kurzform: „Dipl.-Math. (FH)“,
  - c) in der Fachrichtung Wirtschaftsingenieurwesen:  
„Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH)“,  
Kurzform: „Dipl.-Wirtschaftsing. (FH)“,
  - d) in allen anderen Fachrichtungen der Ausbildungsrichtung Technik:  
„Diplom-Ingenieur (FH)“,  
Kurzform: „Dipl.-Ing. (FH)“,
5. in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft:  
„Diplom-Betriebswirt (FH)“,  
Kurzform: „Dipl.-Betriebswirt (FH)“.

<sup>2</sup>In Studiengängen der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung legt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen im An-

erkennungssbescheid auf Antrag des Trägers den zu verleihenden Diplomgrad fest.

(2) Auf Antrag des Absolventen ist im Diplomgrad die fachliche Bezeichnung des Studiengangs anzugeben (z. B. „Diplom-Ingenieur (FH) für ...“).

**§ 2**

<sup>1</sup> Über die Verleihung des Diplomgrades wird eine Urkunde nach der Anlage zu dieser Verordnung ausgestellt. <sup>2</sup> In der Urkunde ist die Lang- und die Kurzform des Diplomgrades aufzuführen. <sup>3</sup> Die Urkunde ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen und vom Präsidenten und dem zuständigen Dekan zu unterzeichnen. <sup>4</sup> Die Unterschrift des Dekans entfällt, wenn die Hochschule nicht in Fachbereiche gegliedert ist. <sup>5</sup> Die in der Anlage vorgesehene Angabe der Fachrichtung ist bei Absolventen, für deren Studium Studienordnungen nach Art. 62 BayHSchG galten, durch eine Angabe des Studiengangs zu ersetzen.

**§ 3**

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 4**

Diese Verordnung gilt nicht für Fachhochschulstudiengänge an der Katholischen Universität Eichstätt.

**§ 5**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Graduierung an privaten Fachhochschulen sowie an nichtstaatlichen sonstigen Hochschulen mit Fachhochschulstudiengängen vom 10. Dezember 1973 (GVBl S. 713) außer Kraft; auf Grund dieser Verordnung erworbene Rechte bleiben unberührt.

München, den 7. Oktober 1980

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**DIPLOMURKUNDE**

Die .....

(Bezeichnung der Hochschule)

verleiht

Herrn/Frau .....

geboren am ..... in .....

auf Grund der am .....

in der Fachrichtung .....

erfolgreich abgelegten Abschlußprüfung den

**Akademischen Grad**.....  
Kurzform: .....

....., den .....

(Ort)

(Datum)

**Der Präsident****Der Fachbereichssprecher**.....  
(Siegel) .....

**Verordnung  
über die Nachdiplomierung der Absolventen  
von Fachhochschulstudiengängen sowie  
von Ingenieurschulen oder gleichrangigen  
Bildungseinrichtungen, die in den  
Fachhochschulbereich einbezogen wurden  
(Nachdiplomierungsverordnung)**

Vom 7. Oktober 1980

Auf Grund des Art. 103c Abs. 4 und der Art. 111 und 110a Abs. 3, 4 und 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1980 (GVBl S. 445), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) <sup>1</sup>Bei der Nachdiplomierung nach Art. 103c Abs. 1 und 2 BayHSchG wird der Diplomgrad verliehen, der in der Satzung der für den Vollzug der Nachdiplomierung zuständigen Hochschule nach Art. 73 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG oder, bei nichtstaatlichen Hochschulen, durch Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus nach Art. 91 Abs. 1 BayHSchG für den entsprechenden Studiengang vorgesehen ist. <sup>2</sup>Bei der Nachdiplomierung in den Fällen nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 wird die Bezeichnung „Diplom-Ingenieur (FH)“, Kurzform: „Dipl.-Ing. (FH)“, verliehen. <sup>3</sup>Bei der Nachdiplomierung von Personen, die nach Art. 110a Abs. 3 BayHSchG nachgraduiert worden sind oder nachgraduiert werden konnten, bleibt die Möglichkeit von Zusätzen zum Diplomgrad nach Art. 110a Abs. 4 Satz 2 BayHSchG unberührt.

(2) Bei der Nachdiplomierung nach Art. 103c Abs. 1 BayHSchG wird der Diplomgrad als akademischer Grad, bei der Nachdiplomierung nach Art. 103c Abs. 2 BayHSchG als staatliche Bezeichnung verliehen.

§ 2

(1) Nach Art. 103c Abs. 1 BayHSchG werden auf Antrag Absolventen von Fachhochschulstudiengängen nachdiplomiert, die ihr Studium ab dem 1. August 1971 in Bayern mit einer Hochschulprüfung erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) <sup>1</sup>Nach Art. 103c Abs. 2 BayHSchG werden bei Nachweis einer mindestens fünfjährigen Tätigkeit in einem der jeweiligen Abschlußprüfung entsprechenden Beruf auf Antrag Personen nachdiplomiert, die nach

1. der Prüfungsordnung für die staatlichen Ingenieurschulen in Bayern vom 18. März 1969 (GVBl S. 85),
2. der Prüfungsordnung für die Ingenieurschulen für Landbau in Bayern vom 29. April 1970 (GVBl S. 174), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1974 (GVBl 1975 S. 3),
3. der Bekanntmachung über die Graduierung der an öffentlichen oder an staatlich anerkannten Höheren Wirtschaftsfachschulen ausgebildeten Betriebswirte vom 16. Februar 1967 (StAnz Nr. 8) sowie der Prüfungsordnung für die Höheren Wirtschaftsfachschulen in Bayern vom 15. Mai 1970 (GVBl S. 252),
4. der Verordnung über die nachträgliche Graduierung von Absolventen der Höheren gartenbauli-

chen Fachschulen zum „Ingenieur (grad.)“ vom 19. April 1971 (GVBl S. 207),

5. der Verordnung über die nachträgliche Graduierung der Absolventen der Werkkunstschulen und anderer Bildungseinrichtungen vom 25. Mai 1972 (GVBl S. 223),
6. der Verordnung über die nachträgliche Graduierung von Absolventen der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit und der Wohlfahrtsschulen sowie der Höheren Fachschulen für Sozialpädagogen und der Jugendleiterinnenseminare vom 22. Juni 1972 (GVBl S. 266),
7. der Verordnung über die nachträgliche Graduierung von Absolventen deutscher Bergschulen vom 15. Juli 1974 (GVBl S. 421), geändert durch Verordnung vom 18. April 1978 (GVBl S. 182),
8. der Verordnung über die nachträgliche Graduierung von Absolventen der Höheren Fachschule für Katechese und Seelsorgehilfe in München und der Höheren Fachschule für Katechetik in Neuendettelsau vom 8. August 1978 (GVBl S. 654),
9. nach Art. 71 Abs. 2 des Bayerischen Fachhochschulgesetzes vom 27. Oktober 1970 (GVBl S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1978 (GVBl S. 588)

graduieren worden sind oder graduiert werden konnten. <sup>2</sup>Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen eine Graduierung auf Grund von Abschlußprüfungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland abgelegt wurden, erfolgt ist oder erfolgen konnte, setzt die Nachdiplomierung auch voraus, daß der Antragsteller seinen Wohnsitz in Bayern hat.

§ 3

<sup>1</sup>Nach § 92 des Bundesvertriebenengesetzes Berechtigte und deren Abkömmlinge, denen nach Art. 110a Abs. 3 BayHSchG die Berechtigung zur Führung einer Graduierungsbezeichnung zuerkannt wurde oder zuerkannt werden konnte, werden nach Art. 103c Abs. 2 BayHSchG auf Antrag nachdiplomiert, wenn eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in einem der jeweiligen Abschlußprüfung entsprechenden Beruf nach Erfüllung der Voraussetzungen für die Verleihung der Graduierungsbezeichnung nachgewiesen wird. <sup>2</sup>§ 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

(1) <sup>1</sup>Für Nachdiplomierungen nach Art. 103c Abs. 1 BayHSchG ist diejenige staatliche oder nichtstaatliche

che Hochschule zuständig, an der die als Grundlage der Nachdiplomierung dienende Abschlußprüfung abgelegt wurde; soweit diese Hochschule nicht mehr besteht, ist die Fachhochschule München zuständig. <sup>2</sup>Für die Nachdiplomierung früherer Absolventen der Fachhochschule Weihenstephan in den Ausbildungsrichtungen Wirtschaft und Sozialwesen ist die Fachhochschule Landshut zuständig. <sup>3</sup>Die Hochschule der Bundeswehr ist auch zuständig für die Nachdiplomierung der Absolventen der Fachhochschule des Heeres in München sowie der Fachhochschule der Luftwaffe in Neubiberg.

(2) <sup>1</sup>Für Nachdiplomierungen nach Art. 103c Abs. 2 BayHSchG ist jeweils die Hochschule zuständig, die nach den in § 2 Abs. 2 Nrn. 1, 3 mit 6 und 8 genannten Bestimmungen für die Graduierung oder Nachgraduierung zuständig war. <sup>2</sup>Soweit in diesen Bestimmungen eine Ingenieurschule oder gleichrangige Bildungseinrichtung für zuständig erklärt ist, ist für die Nachdiplomierung diejenige Fachhochschule zuständig, in die die Ingenieurschule oder gleichrangige Bildungseinrichtung bei der Umwandlung in Fachhochschulen eingegliedert wurde. <sup>3</sup>Wenn die danach zuständige Fachhochschule nicht mehr besteht, ist die Fachhochschule München zuständig. <sup>4</sup>Die Hochschule der Bundeswehr ist zuständig für die Nachdiplomierung der Absolventen von Ingenieurschulen des Heeres und der Luftwaffe in Bayern. <sup>5</sup>Für die Nachdiplomierung in den Fällen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ist die Fachhochschule Weihenstephan, für die Nachdiplomierung in den Fällen nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 das Bayerische Oberbergamt in München zuständig. <sup>6</sup>In den Fällen nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus allgemein für eine Fallgruppe, ob die Voraussetzungen für eine Anwendung des Art. 71 Abs. 2 des Bayerischen Fachhochschulgesetzes vorliegen. <sup>7</sup>Für die Durchführung der Nachdiplomierung ist die Fachhochschule München zuständig, wenn die Bildungseinrichtung ihren Sitz in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern oder Schwaben hatte, bei Sitz der Bildungseinrichtung in anderen Regierungsbezirken die Fachhochschule Nürnberg; bei land- und forstwirtschaftlichen Bildungseinrichtungen ist abweichend hiervon die Fachhochschule Weihenstephan zuständig. <sup>8</sup>Soweit nach den in § 2 Abs. 2 Nrn. 1 mit 8 genannten Bestimmungen bisher eine Nachgraduierung von Personen erfolgen konnte, die eine am 1. August 1971 nicht mehr bestehende oder nicht in den Fachhochschulbereich einbezogene bayerische Bildungseinrichtung abgeschlossen haben, sind die in Satz 7 genannten Fachhochschulen für die Nachdiplomierung zuständig.

(3) Für Nachdiplomierungen nach § 3 ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zuständig, soweit nach den in § 2 Abs. 2 Nrn. 1 mit 8 genannten Bestimmungen in Verbindung mit Absatz 2 keine andere Zuständigkeit begründet ist.

#### § 5

(1) Dem Antrag auf Nachdiplomierung sind stets beizufügen:

1. das als Grundlage für die Nachdiplomierung dienende Abschlußzeugnis der Ingenieurschule oder der gleichrangigen, in den Fachhochschulbereich einbezogenen Bildungseinrichtung,
2. das Original einer früher ausgestellten Graduierungsurkunde; ist der Antragsteller nicht oder nicht mehr im Besitz einer solchen, ist dem Antrag eine schriftliche Erklärung an Eides Statt darüber beizufügen, daß er sich nicht oder nicht mehr im

Besitz des Originals der Graduierungsurkunde befindet.

(2) Wenn das Abschlußzeugnis nach Absatz 1 Nr. 1 nicht nach dem 1. August 1971 an einer bayerischen Hochschule erworben wurde, sind dem Antrag ferner geeignete Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie über eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in einem der jeweiligen Abschlußprüfung entsprechenden Beruf beizufügen (insbesondere Arbeitszeugnisse oder geeignete Unterlagen über eine selbständige Tätigkeit, aus denen sich ergibt, daß während eines entsprechenden Zeitraums berufliche Funktionen ausgeübt wurden, die der jeweiligen Abschlußprüfung entsprechen).

(3) Soweit nach den §§ 2 und 3 außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes abgelegte Abschlußprüfungen Grundlage für die Nachdiplomierung sein können, ist durch eine Bestätigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes nachzuweisen, daß der Antragsteller seinen Wohnsitz in Bayern hat.

(4) Die für die Nachdiplomierung zuständige Stelle kann allgemein oder im Einzelfall weitere sachdienliche Unterlagen verlangen.

#### § 6

<sup>1</sup>Wenn auf Grund der eingereichten Unterlagen nicht zur Überzeugung der für die Nachdiplomierung zuständigen Stelle feststeht, daß eine der jeweiligen Abschlußprüfung entsprechende mindestens fünfjährige Berufstätigkeit ausgeübt wurde, ist der Antragsteller unter Einhaltung einer angemessenen Ladungsfrist zu einem Fachgespräch zu laden. <sup>2</sup>Das Fachgespräch findet unter Mitwirkung eines Hochschullehrers einer einschlägigen Fachrichtung oder sonstigen Bediensteten der für die Nachdiplomierung zuständigen Stelle mit einschlägiger wissenschaftlicher Ausbildung statt. <sup>3</sup>Das Fachgespräch dient ausschließlich der Klärung, ob eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit in einem der Abschlußprüfung entsprechenden Beruf vorliegt. <sup>4</sup>Die für die Nachdiplomierung zuständige Stelle entscheidet über die Nachdiplomierung unter Würdigung der Ergebnisse des Fachgesprächs.

#### § 7

Die Nachdiplomierung ist gebührenpflichtig nach Maßgabe der kostenrechtlichen Bestimmungen.

#### § 8

<sup>1</sup>Bei Nachdiplomierungen nach Art. 103c Abs. 1 BayHSchG wird über die Verleihung des Diplomgrades eine Urkunde nach Maßgabe der Satzung der jeweils zuständigen Hochschule nach Art. 73 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG oder, bei Zuständigkeit nichtstaatlicher Hochschulen, der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus nach Art. 91 Abs. 1 BayHSchG ausgestellt. <sup>2</sup>In allen anderen Fällen der Nachdiplomierung wird eine Urkunde nach dem Muster der Anlage zu dieser Verordnung ausgestellt; soweit Art. 110a Abs. 3 BayHSchG einschlägig ist, ist diese Bestimmung als weitere Rechtsgrundlage anzugeben.

#### § 9

<sup>1</sup>Mit der Nachdiplomierung erlischt die Befugnis zur Führung der bisherigen Graduierungsbezeichnung. <sup>2</sup>Auf dem vorgelegten Original der Graduierungsurkunde ist vor dessen Rückgabe an den Antragsteller zu vermerken, daß die Befugnis zur Führung der Graduierungsbezeichnung im Hinblick auf die Nachdiplomierung erloschen ist.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 in Kraft.

München, den 7. Oktober 1980

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

.....  
 (Bezeichnung der für die Nachdiplomierung zuständigen Stelle, z. B. Fachhochschule München)

## DIPLOMURKUNDE

Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am ..... mit Erfolg .....

die Abschlußprüfung

der .....

(Bezeichnung der Schule)

in der Fachrichtung .....

abgelegt.

Auf Grund des Art. 103c Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes wird ihm/ihr die Bezeichnung

.....

Kurzform: .....

verliehen.

....., den .....

(Ort)

(Datum)

(Siegel)

.....  
 (Unterschrift des Präsidenten der Hochschule, bei  
 anderen für die Nachdiplomierung zuständigen  
 Stellen die des Unterschriftsberechtigten)



## Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (ZLV)

Vom 10. Oktober 1980

Auf Grund des Art. 5 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1980 (GVBl S. 209), des Art. 5 Abs. 2 Buchst. d des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1980 (GVBl S. 218), sowie des Art. 13 Abs. 4 Buchst. d des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 527), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für den Bereich der Schulen, an denen nach Art. 1 Satz 1 und Art. 4 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit und nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen Lernmittelfreiheit besteht.

(2) Auf Schulen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten findet diese Verordnung keine Anwendung.

### § 2

#### Prüfungspflichtige Lernmittel

(1) Einer schulaufsichtlichen Prüfung unterliegen:

1. Schulbücher im Sinne von Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit,
2. Arbeitshefte und Arbeitsblätter — einschließlich der zu ihrer Herstellung bestimmten Kopiervorlagen — mit Ausnahme der in § 3 Abs. 3 genannten Arbeitsblätter und
3. schulbuchzugehörige Arbeitsmittel, die im Mathematikunterricht verwendet werden.

(2) <sup>1</sup>Das schulaufsichtliche Prüfungsverfahren erstreckt sich auch auf Neuauflagen prüfungspflichtiger Lernmittel und auf Nachlieferungen für Schulbücher in Loseblattform.<sup>2</sup> Unveränderte Nachdrucke einer zugelassenen Auflage, die als solche besonders gekennzeichnet sind, bedürfen keiner schulaufsichtlichen Prüfung.

### § 3

#### Verwendbarkeit von Lernmitteln

(1) <sup>1</sup>Prüfungspflichtige Lernmittel dürfen in den Schulen nur verwendet werden, wenn sie für den Gebrauch in der betreffenden Schulart und Jahrgangsstufe sowie in dem betreffenden Unterrichtsfach allgemein rechtswirksam (§ 19) zugelassen sind. <sup>2</sup>Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch in einer bestimmten Schulart und Jahrgangsstufe sowie in einem bestimmten Unterrichtsfach gilt, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung als Zulassung für eine andere Schulart und Jahrgangsstufe sowie für ein anderes Unterrichtsfach.

(2) Übrige Lernmittel (Art. 1 Nr. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit), die nicht prüfungspflichtig sind, dürfen im Unterricht verwendet werden, es sei denn, daß sie die Aufgaben eines

Schulbuches ganz oder teilweise erfüllen sollen, den äußeren oder inhaltlichen Anforderungen, die für die Zulassung bestehen, aber nicht genügen.

(3) Von den Lehrern hergestellte einzelne Arbeitsblätter dürfen im Unterricht nur verwendet werden, wenn sie

1. die persönliche Unterrichtsgestaltung unterstützen, näher erläutern, darstellen oder veranschaulichen oder der Stellung von Prüfungsfragen dienen,
2. in den Unterricht im Hinblick auf eine bestimmte unterrichtliche Situation einbezogen sind und
3. ein Lernziel verfolgen, das mit den zugelassenen Lernmitteln nicht erreicht werden kann.

### § 4

#### Schulbücher

(1) <sup>1</sup>Schulbücher im Sinne von Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit sind Druckerzeugnisse, die

1. eigens für Unterrichtszwecke zur Erreichung der in den Lehrplänen festgelegten Lernziele herausgegeben sind,
2. die zum Lernergebnis führenden Überlegungen, Ab- und Herleitungen darlegen,
3. als Lehr- und Nachschlagewerk — ausgenommen Wörterbücher, Lexika und Gesetzessammlungen — dienen und
4. für ein bestimmtes Unterrichtsfach den gesamten Stoff eines Schuljahres oder Halbjahreskurses enthalten, wenn nicht zwingende fachliche oder pädagogische Gründe einen geringeren oder vermehrten Stoffumfang erfordern.

<sup>2</sup>Die Schulbücher müssen nach ihrer äußeren Beschaffenheit für einen mehrjährigen Gebrauch geeignet sein. <sup>3</sup>Sie dürfen insbesondere keinen Raum für Eintragungen durch den Schüler vorsehen. <sup>4</sup>Schulbücher brauchen nur dann nicht gebunden zu sein, wenn zwingende fachliche oder wirtschaftliche Gründe Loseblattform erfordern.

(2) <sup>1</sup>Als Schulbücher im Sinne von Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit gelten darüber hinaus Druckerzeugnisse, die von den Voraussetzungen des Absatzes 1, denen sie im übrigen entsprechen, in folgenden Merkmalen dadurch abweichen, daß sie

1. eine besondere Auswahl, Zusammenstellung oder Aufteilung von Texten verschiedener Art oder von bildlichen oder zahlenmäßigen Darstellungen enthalten oder
2. eine zusätzliche Vertiefung eines oder mehrerer Lerngebiete von nicht unbedeutendem Gewicht im Verhältnis zum Gesamtstoff durch eine eingehende und schrittweise aufbereitete Form der Stoffdarstellung (Lernprogramme) ermöglichen oder
3. Fachbücher sind, die für den fachlichen Unterricht an beruflichen Schulen verwendet werden müssen, weil es keine den Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 1 entsprechenden Schulbücher gibt.

<sup>2</sup>Satz 1 Nrn. 1 und 2 gilt nicht, wenn die erwähnten Inhalte ebensogut in ein Druckerzeugnis nach Absatz 1 aufgenommen werden können. <sup>3</sup>Schulbücher im Sinne von Satz 1 sind insbesondere Bibeln, Gebetbücher, Gesangbücher und Katechismen sowie eigens für Unterrichtszwecke herausgegebene Lesebücher, Sammlungen von Texten verschiedener Art,

Texte mit ausführlicher inhaltlicher Erläuterung oder mit verschiedenartiger Aufgabenstellung zur Texterschließung.

### § 5

#### Arbeitshefte und Arbeitsblätter

(1) Arbeitshefte und Arbeitsblätter sind Druckerzeugnisse, welche nicht die Aufgabe eines Schulbuches ganz oder teilweise erfüllen sollen, sondern den Zweck haben, durch Aufbereitung, Wiederholung und Vertiefung des in den Schulbüchern zu behandelnden Stoffes zur Erreichung des Lernzieles beizutragen.

(2) Arbeitshefte im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere auch Sammlungen von Texten gleicher Gattung, die von verschiedenen Autoren verfaßt und nicht näher erläutert sind.

(3) In den Fächern Deutsch, Mathematik, Heimat- und Sachkunde der ersten Jahrgangsstufe der Grundschule und der ersten und zweiten Jahrgangsstufe der Sonderschule sowie in Fachzeichnen der gewerblichen Berufsschulen gilt die Zusammenfassung von Schulbuch und Arbeitsheft als Arbeitsheft.

### § 6

#### Lernmittelfreie Arbeitshefte

(1) Folgende Arbeitshefte sind den Schülern lernmittelfrei zur Verfügung zu stellen (Art. 1 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit):

1. Arbeitshefte für die Verwendung an Volksschulen und Sonderschulen,
2. Arbeitshefte für die Verwendung in den Fächern Fachtheorie, praktische Fachkunde/Fachpraxis und Fachzeichnen an den Berufsschulen und Berufsfachschulen,
3. Arbeitshefte für die Verwendung im Fach technisches Zeichnen der 11. Jahrgangsstufe an Fachoberschulen,
4. Arbeitshefte für die Verwendung im Fach Kunst-erziehung in der Kollegstufe an Gymnasien.

(2) Arbeitshefte, die in Absatz 1 nicht erwähnt werden, sind übrige Lernmittel im Sinne des Art. 1 Nr. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit und des § 8 dieser Verordnung, die — unbeschadet der Notwendigkeit ihrer schulaufsichtlichen Zulassung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) — von den Erziehungsberechtigten zu beschaffen sind.

### § 7

#### Lernmittelfreie Arbeitsmittel für den Mathematikunterricht

Schulbuchzugehörige Arbeitsmittel für den Mathematikunterricht im Sinne des Art. 1 Nr. 2 Buchst. b des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit sind Gegenstände, die mit einem bestimmten Schulbuch in Gestaltung und Absicht eindeutig erkennbar eine derartige methodisch-didaktische Einheit bilden, daß der zu vermittelnde Lehrstoff ausschließlich im Schulbuch enthalten ist, das Arbeitsmittel aber die Aufgabe hat, zur Erreichung des Lernzieles fördernd beizutragen.

### § 8

#### Übrige Lernmittel

Übrige Lernmittel im Sinne des Art. 1 Nr. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit sind Gegenstände, die für den Gebrauch durch den Schüler im Unterricht oder bei der häuslichen Vorbe-

ereitung bestimmt und nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogen sind. <sup>2</sup>Zu den übrigen Lernmitteln gehören insbesondere Arbeitshefte, soweit sie nicht nach § 6 Abs. 1 lernmittelfrei zur Verfügung gestellt werden, Arbeitsblätter, Schreib- und Zeichengegenstände, Rechenstäbe, elektronische Taschenrechner, von demselben Autor verfaßte Ganzschriften oder Zusammenstellungen von Ganzschriften oder Teile von Ganzschriften, Wörterbücher, Aufgabensammlungen und Gesetzestexte.

### § 9

#### Zulassungsvoraussetzungen

Lernmittel, die einer schulaufsichtlichen Prüfung unterliegen, werden zum Gebrauch in den Schulen nur zugelassen, wenn sie

1. nicht im Widerspruch zum geltenden Recht stehen,
2. die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen,
3. den Anforderungen entsprechen, die nach pädagogischen Erkenntnissen, insbesondere nach methodischen und didaktischen Grundsätzen sowie nach Auswahl, Anordnung, Darbietung und Umfang des Stoffes für die betreffende Schulart und Jahrgangsstufe angemessen sind,
4. im Fach Religionslehre von der betreffenden Religionsgemeinschaft als mit ihren Glaubensgrundsätzen vereinbar erklärt worden sind und
5. keine für den Unterricht nicht erforderliche Werbung enthalten.

### § 10

#### Zuständigkeit

Für die schulaufsichtliche Prüfung der Lernmittel ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zuständig.

### § 11

#### Zulassungsantrag

(1) Über die Zulassung prüfungspflichtiger Lernmittel zum Gebrauch in den Schulen wird auf Antrag entschieden.

(2) <sup>1</sup>Antragsberechtigt ist der Verleger oder Hersteller des Lernmittels. <sup>2</sup>Für Lernmittel, die im Fach Religionslehre zugelassen werden sollen, kann auch die betreffende Religionsgemeinschaft den Antrag stellen.

(3) <sup>1</sup>Der Antrag ist schriftlich zu stellen. <sup>2</sup>Er muß das zuzulassende Lernmittel bezeichnen und bestimmen, für welche Schulart, Jahrgangsstufe (Studienhalbjahr) und für welches Unterrichtsfach die Zulassung begehrt wird.

### § 12

#### Prüfungsunterlagen

(1) <sup>1</sup>Dem Antrag sind für jede Schulart, für welche die Zulassung beantragt wird, jeweils zwei Prüfstücke beizufügen. <sup>2</sup>Prüfstücke sind ausschließlich ein fertig ausgedrucktes Exemplar des Lernmittels, die geordneten und gedruckten Fahnen oder ein geordnetes und geheftetes Manuskript.

(2) <sup>1</sup>Das Prüfstück muß entweder selbst oder in Verbindung mit ergänzenden Angaben oder Mustern die für die Zulassung wesentlichen Umstände erkennen lassen. <sup>2</sup>Dazu gehört insbesondere der vollständige Inhalt in Wort und Bild, einschließlich der Namen der Herausgeber und der Autoren, des Vorwortes, anderer Vorbemerkungen und der Verlags-

anmerkungen. <sup>3</sup>Ferner müssen für das Lernmittel die Art und die Güte des Materials und der Verarbeitung, das Format und das Gewicht sowie der vorgesehene Ladenpreis bekanntgegeben werden.

### § 13

#### Prüfungsverfahren

(1) Zu der Eignung des eingereichten Prüfstücks werden in der Regel zwei Sachverständige, die von der Zulassungsbehörde ausgewählt und bestellt werden, gutachtlich gehört.

(2) <sup>1</sup>Lernmittel für das Fach Religionslehre werden der betreffenden Religionsgemeinschaft zur Stellungnahme zugeleitet, wenn diese den Zulassungsantrag nicht selbst gestellt hat. <sup>2</sup>Die Entscheidung der Religionsgemeinschaft zur Vereinbarkeit des Lernmittels mit ihren Glaubensinhalten ist für die Zulassungsbehörde bindend.

### § 14

#### Zulassungsbescheid

Die prüfungspflichtigen Lernmittel werden für den Gebrauch in der beantragten Schulart und Jahrgangsstufe und in dem beantragten Unterrichtsfach zugelassen, wenn sie die äußeren und inhaltlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

### § 15

#### Nebenbestimmungen zur Zulassung

(1) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 36 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes darf die Zulassung nur mit aufschiebenden Bedingungen und einer Befristung versehen werden. <sup>2</sup>Der Antragsteller hat der Zulassungsbehörde unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen nachzuweisen, daß die Bedingungen eingetreten sind.

(2) Auf Mängel des Lernmittels, die eine Versagung der Zulassung nicht rechtfertigen, kann in dem Bescheid hingewiesen werden, damit sie bei einer Neuauflage berücksichtigt werden.

### § 16

#### Belegstücke

<sup>1</sup>Nach Bekanntgabe des Zulassungsbescheids hat der Antragsteller der Zulassungsbehörde Belegstücke in angeforderter Stückzahl zu überlassen. <sup>2</sup>Er hat gleichzeitig zu versichern, daß die Belegstücke mit den Prüfständen, die Gegenstand des Zulassungsbescheids sind, inhaltlich übereinstimmen.

### § 17

#### Aufhebung

In dem Zulassungsbescheid soll auf die Möglichkeit der nachträglichen Aufhebung hingewiesen werden.

### § 18

#### Kosten

Für die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung eines Lernmittels zu dem Gebrauch in den Schulen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den allgemeinen kostenrechtlichen Vorschriften erhoben.

### § 19

#### Öffentliche Bekanntgabe und allgemeine Wirksamkeit.

(1) <sup>1</sup>Die Zulassung eines Lernmittels wird als Allgemeinverfügung im Bayerischen Staatsanzeiger oder im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministe-

riums für Unterricht und Kultus öffentlich bekanntgegeben. <sup>2</sup>Vor dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dürfen prüfungspflichtige Lernmittel in den Schulen nicht verwendet werden.

(2) <sup>1</sup>Für Rücknahme und Widerruf der Zulassung eines Lernmittels gilt Absatz 1 entsprechend. <sup>2</sup>Als öffentliche Bekanntgabe der Rücknahme und des Widerrufs einer Zulassung gilt auch, wenn ein Lernmittel in dem regelmäßig erscheinenden Gesamtverzeichnis der zugelassenen Lernmittel nicht mehr aufgeführt wird.

### § 20

#### Verfahren bei Neuauflagen

(1) <sup>1</sup>Neuauflagen zugelassener Lernmittel sind der Zulassungsbehörde durch die Antragsberechtigten unter Kennzeichnung etwaiger Veränderungen gegenüber der zugelassenen Voraufgabe anzuzeigen. <sup>2</sup>Die Anzeige gilt als Antrag auf Zulassung zu dem Gebrauch in den Schulen; ihr ist ein Prüfstück beizufügen.

(2) Die Neuauflage gilt gegenüber dem Anzeigenden als zugelassen, wenn ihm nicht innerhalb von drei Monaten seit Eingang der Anzeige die Einleitung eines Prüfungsverfahrens mitgeteilt oder die Zulassung versagt wird.

### § 21

#### Zulassung für Schulversuche

(1) <sup>1</sup>Zur Durchführung von Schulversuchen können die an dem Schulversuch beteiligten Schulen Antrag auf Zulassung eines Lernmittels stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag ist ein Prüfstück des Lernmittels beizufügen.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassungsbehörde kann dem Antrag entsprechen, wenn das Lernmittel die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. <sup>2</sup>In der Zulassung wird ihre Geltungsdauer bestimmt und auf die Möglichkeiten der Rücknahme und des Widerrufs hingewiesen. <sup>3</sup>Sie wird auf die an dem Schulversuch beteiligten Schulen oder auf die Schule beschränkt, die den Zulassungsantrag gestellt hat. <sup>4</sup>Die eingeschränkte Zulassung wird den Schulen, für die sie gelten soll, bekanntgegeben.

### § 22

#### Zulassung zur Erprobung

(1) <sup>1</sup>Wenn aus pädagogischen Gründen, insbesondere zur Prüfung neuer methodischer oder didaktischer Erkenntnisse, die Notwendigkeit besteht, ein prüfungspflichtiges Lernmittel im Unterricht probeweise zu verwenden, kann eine Schule Antrag auf Zulassung dieses Lernmittels zur Erprobung stellen. <sup>2</sup>Der Zulassungsantrag, dem ein Prüfstück beizufügen ist, hat Dauer und Umfang der Erprobung anzugeben und die Gründe näher darzulegen, weswegen eine Erprobung als notwendig erachtet wird.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassungsbehörde prüft, ob eine Erprobung schulaufsichtlich geboten ist. <sup>2</sup>Sie kann dem Antrag entsprechen, wenn das Lernmittel die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. <sup>3</sup>In der Zulassung werden ihr Geltungsbereich und ihre Geltungsdauer bestimmt und auf die Möglichkeiten der Rücknahme und des Widerrufs hingewiesen.

### § 23

#### Gewährung von Zuschüssen

(1) <sup>1</sup>Über Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach den Art. 3 und 4 des Gesetzes über die

Lernmittelfreiheit entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. <sup>2</sup>Ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Schulaufsichtsbehörde, so entscheidet die Regierung, in deren Bereich die Schule liegt.

(2) Als erforderlicher Aufwand im Sinne der Art. 3 und 4 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit sind Ausgaben nur anzuerkennen, wenn sie sich auf Lernmittel beziehen, die im Zeitpunkt ihrer Anschaffung durch den Träger des schulischen Sachbedarfs nach § 19 allgemein rechtswirksam zugelassen waren.

#### § 24

##### Gebrauchsdauer von Lernmitteln

<sup>1</sup>Die nach Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit an die Schüler auszuleihenden Schulbücher, die sich infolge der mehrere Schuljahre dauernden Verwendung (§ 4 Abs. 1 Satz 2) nicht mehr in gebrauchsfähigem Zustand befinden, sind durch neue Schulbücher zu ersetzen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für lernmittelfrei zur Verfügung gestellte Arbeitshefte, soweit sie nach ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung nicht in einem Schuljahr zu verbrauchen sind.

#### § 25

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln vom 20. Mai 1977 (GVBl S. 311), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 1978 (GVBl S. 341), außer Kraft.

#### § 26

##### Übergangsvorschrift

Zulassungen zum lernmittelfreien Gebrauch, die vor dem 1. August 1976 ausgesprochen wurden, gelten in ihrem bisherigen Rahmen als Zulassung zu dem Gebrauch in den Schulen im Sinne dieser Verordnung weiter, soweit eine Verwendung im Unterricht nach den §§ 2 und 3 zulässig ist.

München, den 10. Oktober 1980

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

## Erweiterung des Geltungsbereiches von Zulassungen

1. Als Zulassung zum Gebrauch an **Hauptschulen**, die am Schulversuch mit der **Orientierungsstufe** teilnehmen, gilt die Zulassung eines Lernmittels für den Gebrauch an
  - Gymnasien für die Jahrgangsstufen 5 und 6
  - Gymnasien, die am Schulversuch mit der Orientierungsstufe teilnehmen.
2. Als Zulassung zum Gebrauch an **Sondervolksschulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Grund- und Hauptschulen.
3. Als Zulassung zum Gebrauch an **Wirtschaftsschulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
  - Gymnasien für die Jahrgangsstufen 5 mit 10
  - Realschulen.
4. Als Zulassung zum Gebrauch an **Gymnasien**, die am Schulversuch mit der **Orientierungsstufe** teilnehmen, gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Hauptschulen für die Jahrgangsstufen 5 und 6.
5. Als Zulassung zum Gebrauch an Schulversuchen mit der **integrierten Gesamtschule** in der jeweils entsprechenden Jahrgangsstufe oder Leistungsstufe gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
  - Hauptschulen
  - Realschulen
  - Gymnasien
  - Schulen, die am Schulversuch mit der Orientierungsstufe teilnehmen.
6. Als Zulassung zum Gebrauch an **Abendreal-schulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Realschulen.
7. Als Zulassung zum Gebrauch an **Abendgymnasien** und **Kollegs** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien.
8. Als Zulassung zum Gebrauch an **Sonderberufsschulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
  - Sondervolksschulen
  - Berufsschulen.
9. Als Zulassung zum Gebrauch an **Berufsaufbau-schulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
  - Realschulen
  - Wirtschaftsschulen
  - Fachoberschulen im Fach Rechnungswesen.
10. Als Zulassung zum Gebrauch an **Berufsfach-schulen der Wahlpflichtfächergruppe I** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
  - Berufsaufbauschulen in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Technische Physik und Geschichte
  - Berufsschulen in den übrigen Fächern.
11. Als Zulassung zum Gebrauch an **Berufsfach-schulen der Wahlpflichtfächergruppe II** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Berufsschulen.
12. Als Zulassung zum Gebrauch an **Berufsfach-schulen für Hauswirtschaft oder Kinderpflege** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
  - Berufsfachschulen der Wahlpflichtfächergruppe I
  - Fachoberschulen in den Fächern Deutsch und Englisch für die 11. Jahrgangsstufe.
13. Als Zulassung zum Gebrauch an **gewerblichen Fachschulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Berufsaufbauschulen im Fach Deutsch.
14. Als Zulassung zum Gebrauch an **Fachschulen für Hauswirtschaft** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Fachakademien für Hauswirtschaft in berufsbezogenen Fächern.
15. Als Zulassung zum Gebrauch im Rahmen des Zusatzunterrichts zur Erlangung der Fachschulreife an den Fachschulen zur Ausbildung von Technikern — **Technikerschulen** — und an **Fach-schulen für technische Kaufleute** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Berufsaufbauschulen in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik und Chemie.
16. Als Zulassung zum Gebrauch an **Fachakade-mien** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
  - Gymnasien
  - Fachoberschulen
  - Berufsoberschulen.
17. Als Zulassung zum Gebrauch an **Fachoberschulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien.
18. Als Zulassung zum Gebrauch an Schulversuchen mit **Vorklassen zur Fachoberschule** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
  - Realschulen für die Jahrgangsstufe 10 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik
  - Gymnasien für die Jahrgangsstufe 10 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik
  - Berufsaufbauschulen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik.
19. Als Zulassung zum Gebrauch an **Berufsober-schulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien.

**Bekanntmachung  
der Entscheidung des  
Bayerischen Verfassungsgerichtshofs  
vom 30. September 1980 Vf. 11-VII-79**

Gemäß Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl S. 337) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 30. September 1980 - Entscheidungsformel - betreffend den Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 19 Abs. 4 Satz 1 der Friedhofsatzung der Stadt Neuburg a. d. Donau vom 30. Juni 1972 (Amtsblatt für den Landkreis Neuburg a. d. Donau und die Große Kreisstadt Neuburg a. d. Donau S. 136) bekanntgemacht:

1. Es wird festgestellt, daß § 19 Abs. 4 Satz 1 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Neuburg a. d. Donau vom 30. Juni 1972 (Amtsblatt für den Landkreis Neuburg a. d. Donau und die Große Kreisstadt Neuburg a. d. Donau S. 136) bis zum 17. Mai 1978 gegen Art. 3 und Art. 101 der Bayerischen Verfassung verstoßen hat und deshalb verfassungswidrig und nichtig gewesen ist.

Im übrigen wird der Antrag abgewiesen.

2. Die der Antragstellerin entstandenen Auslagen hat die Staatskasse zu erstatten.

München, den 8. Oktober 1980

**Bayerischer Verfassungsgerichtshof**

Der Generalsekretär:

Dr. Tilch

Vorsitzender Richter

am Oberlandesgericht München

**Vierte Satzung  
zur Änderung der Satzung  
der Bayerischen Tierseuchenkasse**

**Vom 15. Oktober 1980**

Auf Grund des Art. 5 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 8. April 1974 (GVBl S. 152), geändert durch Gesetz vom 27. Ju-

ni 1978 (GVBl S. 335), erläßt die Bayerische Tierseuchenkasse folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse vom 5. Februar 1975 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 1979 (GVBl S. 389), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beitragspflichtig sind die Besitzer (Halter oder Händler) von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen, Hühnern und Truthühnern, wobei die Besitzverhältnisse am Tag der letzten allgemeinen Viehzählung maßgebend sind.“

2. Im § 11 Abs. 3 Satz 3 wird nach den Worten „den jährlichen Durchschnittssatz“ eingefügt:

„(das ist die Gesamtzahl der im Jahr der Zählung gehaltenen Tiere geteilt durch die Anzahl der Produktionsdurchgänge)“.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. November 1980 in Kraft.

München, den 15. Oktober 1980

**Bayerische Versicherungskammer**

Wilhelm Knies, Präsident

Hinweis

Folgende Verordnung wurde im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Teil I, amtlich veröffentlicht:

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung (ASchO) für Berufsschulen (EBASchOBS) vom 4. September 1980 (KMBI I S. 587).



107. 1980

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.